

A close-up photograph of white flowers, possibly cherry blossoms, with a soft blue background. The flowers are in sharp focus, showing their delicate petals and centers. The image is framed by a white dashed border.

*Januar, Februar, März,
du bist mein liebes Herz.
Mai, Juni,
Juli, August,
mir ist nichts mehr bewusst.*

Johann Wolfgang von Goethe

Amtliche Bekanntmachungen für den Amtsbezirk Eider

Gratulationen im Februar 2020 im Amtsbezirk Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Wir haben im Februar 2020 14 Geburtstagskinder, eine goldene und zwei diamantene Hochzeiten! Hierzu gratulieren wir sehr herzlich und wünschen alles Gute!

Datum	Anlass	Anschrift
01.02.	80. Geburtstag	Herr Herbert Voss 25779 Schlichting
03.02.	80. Geburtstag	Frau Rita Gand 25779 Hennstedt
03.02.	80. Geburtstag	Frau Ruth Dreeßen 25774 Krempel
11.02.	90. Geburtstag	Frau Jutta Baumann 25786 Dellstedt
12.02.	85. Geburtstag	Herr Johann Frahm 25799 Wrohm
15.02.	80. Geburtstag	Frau Bärbel Speck 25782 Schalkholz
17.02.	80. Geburtstag	Frau Käte Lemster 25774 Hemme
17.02.	95. Geburtstag	Frau Minna Claußen 25774 Lehe
17.02.	85. Geburtstag	Frau Marlene Harder 25779 Schlichting
18.02.	85. Geburtstag	Herr Jenö Weisz 25782 Tellingstedt
23.02.	90. Geburtstag	Frau Gerda Lorenzen 25794 Dörpling
24.02.	95. Geburtstag	Frau Liselotte Klöfkorn 25786 Dellstedt
24.02.	80. Geburtstag	Herr Christian Hansen 25782 Westerborstel
29.02.	80. Geburtstag	Frau Christa Hall 25779 Süderheistedt
20.02.	goldene Hochzeit	Eheleute Traute und Johann Löbkens 25779 Kleve
20.02.	diamantene Hochzeit	Eheleute Olga und Peter Schlüter 25788 Delve
20.02.	diamantene Hochzeit	Eheleute Else und Erwin Holst 25794 Tielenhemme

Stellenausschreibung Schwimmbad Pahlen

Die **Gemeinde Pahlen** sucht zum 01.04.2020

eine Badeaufsicht (m/w/d) für das Freibad in Pahlen

Saisonarbeit vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres mit 19,5 Wochenstunden, EG 3 TVöD-VKA mit den üblichen Sozialleistungen im öffentlichen Dienst

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung **bis zum 31.01.2020**.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.amt-eider.de

Fundsache

In der Gemeinde Lunden wurde Geld gefunden und im Bürgerbüro Lunden als Fundsache abgegeben.

Eigentumsansprüche können beim Amt KLG Eider, Dienststelle Lunden (Tel.: 04836 990-45 oder 990-46) geltend gemacht werden.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden

Gemeinde Dellstedt



www.gemeinde-dellstedt.de

Einladung

zu der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Dellstedt am Donnerstag, **6. Februar 2020**, um **19:30 Uhr**,

Sitzungsort: Gaststätte ‚Zur Eiche‘ Dellstedt, Teichstr. 1, 25786 Dellstedt

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 6 der letzten Sitzung vom 26.09.2019
3. Mitteilungen
4. Satzung der Gemeinde Dellstedt über die Erhebung der Hundesteuer; hier: Neufassung
5. Kita Wrohm - politischer Beitrag der Gemeinden an den Elternbeiträgen 2020
6. Zuschussangelegenheiten
7. Geldanlagen
8. Eingaben und Anfragen

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich **nicht öffentlich** behandelt:

9. Grundstücksangelegenheiten
hier: Genehmigung von Kaufverträgen
 10. Vertragsangelegenheiten
 - a) Abschluss eines Aufhebungsvertrages
 - b) Abschluss eines Pachtvertrages
- Öffentlich:**
11. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

gez. Max Thießen Ploog

Bürgermeister

Gemeinde Fedderingen

Satzung der Gemeinde Fedderingen über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2**Steuerpflicht**

(1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4**Gefährliche Hunde**

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5**Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	20,00 €
für den 2. Hund	51,00 €
für jeden weiteren Hund	100,00 €
für den 1. Hund nach § 4	160,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	160,00 €

(2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 6**Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7**Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8**Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
- Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
- Blindenführhunde
- Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9**Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
- der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10**Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11**Meldepflicht**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z. B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12**Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§ 13**Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14**Datenverarbeitung**

(1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDStG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder

ihrem rechtmäßigen Hundehalter zuzuführen.

(5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberrin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung

oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Fedderingen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Fedderingen, den 14.11.2019

gez. *Gabriele Beetz*

Die Bürgermeisterin

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

Niels Vogt

Veröffentlicht im Info-Blatt am 31.01.2020.

Gemeinde Gaushorn

Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Gaushorn

Feststellung einer neuen Gemeindevertreterin

Der Gemeindevertreter Rolf Manasterny hat sein Mandat für die Gemeindevertretung der Gemeinde Gaushorn aus persönlichen Gründen niedergelegt.

Als neues Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Gaushorn stelle ich hiermit gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in der zurzeit gültigen Fassung

Bianka Carstens, Selbstständige

geb. am 10.04.1980 in Husum

wohnhaft in 25782 Gaushorn, Bahnhofstraße 5

lfd. Nr. 10 des Listenvorschlages der Wählergemeinschaft Gaushorn (WGG) vom 13. Februar 2018 für die Gemeinde- und Kreiswahl am 06. Mai 2018 fest.

Jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes der Gemeinde Gaushorn kann gegen diese Feststellung binnen eines Monats nach der Bekanntgabe gemäß §§ 38, 44 Abs. 3 GKWG Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand des Amtes KLG Eider, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt, Zimmer 21 zu erheben.

Hennstedt, 16.01.2020

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Gemeindevorstand

Satzung der Gemeinde Gaushorn über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	22,00 €
für den 2. Hund	33,00 €
für jeden weiteren Hund	55,00 €
für den 1. Hund nach § 4	400,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	600,00 €

(2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
 - Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
 - Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
 - Blindenführhunde
 - Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11

Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z. B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§ 13

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehalter zuzuführen.

(5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung

oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Gaushorn über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Gaushorn, den 25.11.2019

gez. *Marco Schmied*

Der Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

Niels Vogt

Veröffentlicht im Info-Blatt am 31.01.2020.

Gemeinde Hennstedt



www.hennstedt-Dithmarschen.de

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Wegeausschusses der Gemeinde Hennstedt

am Montag, 3. Februar 2020, um 19:00 Uhr

Sitzungsort: Sitzungsraum Amtsverwaltung Hennstedt,
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1,
25779 Hennstedt

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 02.12.2019
3. Mitteilungen des Vorsitzenden
4. Sanierung Schwimmbad
 - 4.1. Gewerk Abbruch-, Estrich-, Putz-, Fliesenarbeiten
 - 4.2. Gewerk Maler- und Bodenbelagsarbeiten
 - 4.3. Gewerk Trennwände, Spinde und Sitzbänke
 - 4.4. Gewerk Tischlerarbeiten
 - 4.5. Anbau eines Geräteschuppens
5. Baumaßnahmen Gemeindewohnungen Klever Weg
6. Entwässerung Kindergarten
7. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ludwig Claußen

Ausschussvorsitzender

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Hennstedt
am Dienstag, 4. Februar 2020, um 19:30 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Amtes Eider,
Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1,
25779 Hennstedt

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 1 der letzten Sitzung vom 08.01.2020
3. Mitteilungen
4. Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet „südlich der Fedderinger Straße und westlich der vorhandenen Baugrundstücke“
hier: erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Hennstedt „Südlich Wiesengrund“ für das Gebiet „Südlich des Baugebiets ‚Wiesengrund‘, westlich der Bebauung am Klever Weg (Landesstraße 149), östlich bis einschließlich der Wegeparzelle 232/6 und nördlich der Fedderinger Straße“
hier: erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
6. Sanierung Freibad
- 6.1. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe Gewerk Abbruch-, Estrich-, Putz-, und Fliesenarbeiten
- 6.2. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe Gewerk Maler- und Bodenbelagsarbeiten
- 6.3. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für Trennwände, Spinde und Sitzbänke
- 6.4. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe Gewerk Tischlerarbeiten
- 6.5. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von den Gewerken Heizung, Sanitär und Elektroarbeiten
7. weitere Baumaßnahmen Freibad
8. Baumaßnahmen Gemeindewohnungen Klever Weg
9. Eingaben und Anfragen

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich **nicht öffentlich** behandelt:

10. Grundstücksangelegenheiten
11. Personalangelegenheiten

Öffentlich:

12. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anne Riecke

Bürgermeisterin

Ausschreibung Markttreff

Die Gemeinde Hennstedt verpachtet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Räumlichkeiten des Veranstaltungs- und Kulturzentrums Inne Mern.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Ausschreibung auf der folgenden Internetseite: www.amt-eider.de. Bei Interesse reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **bis spätestens zum 14.02.2020** beim

Amt KLG Eider
Der Amtsdirektor
z. Hd. Frau Vollert -persönlich-
Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt ein.

Gemeinde Hollingstedt



www.hollingstedt.de

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hollingstedt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hollingstedt hat in ihrer Sitzung am 17.12.2019 beschlossen, für das Gebiet „westlich der örtlichen Bebauung, südlich entlang der Hauptstraße“ die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Hennstedt, den 14.01.2020

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Mareike Riechmann

Veröffentlicht im Info-Blatt des Amtes KLG Eider am 31.01.2020

Bekanntmachung der Gemeinde Hollingstedt

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hollingstedt für das Gebiet „westlich der örtlichen Bebauung, südlich entlang der Hauptstraße“ nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 17.12.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hollingstedt für das Gebiet „westlich der örtlichen Bebauung, südlich entlang der Hauptstraße“ sowie die Begründung liegen vom

10.02.2020 - 13.03.2020

im Hause der Amtsverwaltung des Amtes KLG Eider in 25779 Hennstedt, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, Zimmer 32, während der Dienstzeiten (Montag, Dienstag und Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 17:00 Uhr) sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04836 990-91 öffentlich aus.

Es liegen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Landschaftsplan der Gemeinde Hollingstedt
- (2) Eingriffsbewertung und Bilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hollingstedt

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-eider.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des B-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass die Planunterlagen auch über die Internetseite des Amtes KLG Eider / Bürgerservice / Aktuelle Verfahren Bauleitplanung (BOB) einsehbar sind.

Hennstedt, den 14.01.2020

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

gez. Mareike Riechmann

Veröffentlicht im Info-Blatt des Amtes KLG Eider am 31.01.2020

Gemeinde Krempel

Satzung der Gemeinde Krempel über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	15,00 €
für den 2. Hund	50,00 €
für jeden weiteren Hund	75,00 €
für den 1. Hund nach § 4	125,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	615,00 €

(2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11

Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z. B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§ 13

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehalter zuzuführen.

(5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung

oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Krempel über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Krempel, den 19.11.2019

gez. Ronald Petersen

Der Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

Niels Vogt

Veröffentlicht im Info-Blatt am 31.01.2020.

Gemeinde Lehe

**Einladung**

Zu der **am Dienstag, 4. Februar 2020, um 19:00 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus Lehe, Schulstraße 20, 25774 Lehe, stattfindenden öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses der Gemeinde Lehe lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 4 vom 17.10.2019
3. Mitteilungen
4. Planung Veranstaltungen
 - 4.1. Seniorenausflug
 - 4.2. Kindervogelschießen
5. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dorthé Flüh

Ausschussvorsitzende

Satzung der Gemeinde Lehe über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2**Steuerpflicht**

(1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenom-

men wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4**Gefährliche Hunde**

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5**Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	30,00 €
für den 2. Hund	50,00 €
für jeden weiteren Hund	75,00 €
für den 1. Hund nach § 4	125,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	615,00 €

(2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angerechnet; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 6**Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7**Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht

mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von beständigen Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
 4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
 6. Blindenführhunde
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11

Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z. B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre

Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§ 13

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehalter zuzuführen.

(5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;

2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerbberin/ des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung

oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Lehe über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Lehe, den 12.12.2019

gez. Rolf Thiede

Der Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

Niels Vogt

Veröffentlicht im Info-Blatt am 31.01.2020.

Gemeinde Pahlen

Einladung

Zu der **am Dienstag, 4. Februar 2020, um 19:00 Uhr**, in der Feuerwehrgerätehaus, Mühlenberg 45, Pahlen, stattfindenden öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Pahlen lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 15 der letzten Sitzung am 05.12.2019
3. Mitteilungen
4. Gestaltungsmöglichkeiten der gemeindeeigenen Website
5. Abschluss eines Architektenvertrages zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Pahlen und eines Ingenieurvertrages für Erschließungsmaßnahmen für das Baugebiet „Heesen“
6. Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Pahlen (Haus Rosentpark) für das Gebiet „Grundstück Hauptstraße 8“ hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
7. Modernisierung und Ausbau der Bushaltestellen
8. Wegeangelegenheiten (Straßenbelag)
9. Eingaben und Anfragen

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich **nicht öffentlich** behandelt:

10. Grundstücksangelegenheiten

Öffentlich

11. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thorsten Reepenn

Bürgermeister

Einladung

Zu der **am Dienstag, 11. Februar 2020, um 19:30 Uhr**, in dem Feuerwehrgerätehaus, Mühlenberg 45, Pahlen, stattfindenden öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses der Gemeinde Pahlen lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung des Planungsausschusses vom 19.08.2019
3. Mitteilungen
4. Planung Übergang Mühlenberg/Raiffeisenstraße
5. Gehweg Fischerstr. 10a
6. Wegeangelegenheiten
hier: Beratung über Kostenangebot Bergstraße und Knickarbeiten
7. Eingaben und Anfragen
Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich **nicht öffentlich** behandelt:
8. Grundstücksangelegenheiten
9. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sönke von der Heyde

Ausschussvorsitzender

Gemeinden Pahlen und Dörpling

Einladung

Zu der **am Mittwoch, 12. Februar 2020, um 19:30 Uhr, im Feuerwehrgerätehaus, Mühlenberg 45, Pahlen**, stattfindenden öffentlichen Sitzung des Projektausschusses der Gemeinden Pahlen/Dörpling lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 7 der letzten Sitzung vom 20.11.2019
3. Mitteilungen
4. Nutzung der Jugendherberge
5. Einrichtung eines Jugendtreffs
6. Planung der Kindertagesstätte
7. Anschaffung eines Vogelhochschießstandes
8. Sanierung der Aussegnungshalle
9. Umbau des ehemaligen Raiffeisenbankgebäudes
10. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maïke Mahmens-Gansen

Ausschussvorsitzende

Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen



Einladung

Zu der **am Montag, 17. Februar 2020, um 19:30 Uhr** in der Alten Schule, Schulweg 2, 25776 Rehm-Flehde-Bargen, stattfindenden öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift vom 20.11.2019
3. Mitteilungen
4. Reflexion 2019
5. Jahresplanung 2020
6. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fam Gundlach

Ausschussvorsitzende

Gemeinde Schlichting

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Schlichting
am Dienstag, 4. Februar 2020, um 20:00 Uhr

Sitzungsort: Ehemalige Schule Schlichting, Dorfstraße 40,
 25779 Schlichting

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 10 der letzten Sitzung vom 10.12.2019
3. Mitteilungen
4. Aufstockung der Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
5. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2019 bis 2023
6. Baumaßnahme „Ehemalige Schule“
7. Straßen- und Wegeangelegenheiten
8. Eingaben und Anfragen
9. Einwohnerfragestunde

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Lipski

Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Schlichting über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	21,00 €
für den 2. Hund	41,00 €
für jeden weiteren Hund	61,00 €
für den 1. Hund nach § 4	168,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	328,00 €

(2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
 4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
 6. Blindenführhunde
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11

Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z. B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§ 13

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehalter zuzuführen.

(5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung

oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schlichting über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Schlichting, den 10.12.2019

gez. Dieter Lipski

Der Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

Niels Vogt

Veröffentlicht im Info-Blatt am 31.01.2020.

Gemeinde Tellingstedt



Einladung

zu der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Zukunft der Gemeinde Tellingstedt
am Montag, 10. Februar 2020, um 19:00 Uhr,

Sitzungsort: Gaststätte ‚Dithmarscher Hof‘, Töpferstr. 12,
25782 Tellingstedt

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift vom 05.11.2019
3. Mitteilungen
4. Stellungnahme der Gemeinde Tellingstedt zum 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie)
5. Reparatur des Zaunes an der Markthalle
6. Schaffung eines Parallelgrabens als Entlastungsgraben zu dem bestehenden Graben hinter der Teichstraße hier: Auftragsvergabe an die Abwasserentsorgung Tellingstedt
7. Sachstand zum Baugebiet im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16
8. Glasfaserausbau
- 8.1. Sachstand zum Ausbau
- 8.2. Sanierung von Gehwegen
9. Übersicht zu den gemeindlichen Liegenschaften
10. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fritz Börger

Ausschussvorsitzender

Gemeinde Tielenheimme

Einladung

Zu der **am Donnerstag, 13. Februar 2020, um 19:30 Uhr,** in der Gaststätte ‚Bauernschänke‘ Tielenheimme, Schüttingdeich 1 in 25794 Tielenheimme stattfindenden öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Tielenheimme lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 6 der letzten Sitzung vom 05.12.2019
3. Mitteilungen
4. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2019 bis 2023
5. Erneuerung Buswartehäuschen

6. Wegeangelegenheiten
7. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Hermann de Freese

Bürgermeister

Einladung

zu einer **öffentlichen Einwohnerversammlung** der Gemeinde Tielenheimme gem. § 16 b der Gemeindeordnung **am Donnerstag, den 05. März 2020 um 20:00 Uhr** in der Gaststätte Bauernschänke, Schüttingdeich 1, 25794 Tielenheimme

Tagesordnung:

Nr. Text

1. Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters
2. Durchführung des Gemeindeausfluges
3. Terminabsprache
4. Sonstiges

Es sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Tielenheimme herzlich eingeladen. Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden ebenfalls anwesend sein, um über die genannten Themen zu informieren und für Fragen zur Verfügung zu stehen. Ich würde es besonders begrüßen, wenn auch Jugendliche an der Versammlung teilnehmen würden, um ihre Anregungen und Anliegen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Hermann de Freese

Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Tielenheimme über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	25,00 €
für den 2. Hund	38,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €
für den 1. Hund nach § 4	200,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	400,00 €

(2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
- Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
- Blindenführhunde
- Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
- der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11

Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12**Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§ 13**Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14**Datenverarbeitung**

(1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehalter zuzuführen.

(5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
- § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
- § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Tielenhemme über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Tielenhemme, den 05.12.2019

gez. Hans-Hermann de Freese

Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

Veronika Englert

Veröffentlicht im Infoblatt Ausgabe Nr. 3 des Amtes KLG Eider mit Erscheinungsdatum am 31.01.2020 und auf der Internetseite des Amtes KLG Eider.

Gemeinde Wallen

Satzung der Gemeinde Wallen über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2**Steuerpflicht**

(1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4**Gefährliche Hunde**

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5**Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	15,00 €
für den 2. Hund	25,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €
für den 1. Hund nach § 4	120,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	120,00 €

(2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 6**Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7**Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8**Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

- Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
- Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
- Blindenführhunde
- Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9**Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
- der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10**Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11**Meldepflicht**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z. B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12**Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§ 13**Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14**Datenverarbeitung**

(1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehalter zuzuführen.

(5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerblerin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung

oder Steuerbefreiung entfallen sind; und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wallen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Wallen, den 10.12.2019

gez. Dieter Kurzke
Der Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider**Der Amtsdirektor****Im Auftrag**

Niels Vogt

Veröffentlicht im Info-Blatt am 31.01.2020.

Gemeinde Wrohm



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Wrohm

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrohm hat in ihrer Sitzung am 28.11.2019 beschlossen, für das Gebiet „Grundstück Hauptstraße 41“ den Bebauungsplan Nr. 8 aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Hennstedt, den 14.01.2020

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider**Der Amtsdirektor****Im Auftrag**

Mareike Riechmann

Veröffentlicht im Info-Blatt des Amtes KLG Eider am 31.01.2020

Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zur

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für das Gebiet „nördlich des Hohlweges, westlich der Raiffeisenstraße (L 148) und südlich der B 203“

Die Gemeinde Wrohm beabsichtigt die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wrohm für das Gebiet „nördlich des Hohlweges, westlich der Raiffeisenstraße (L 148) und südlich der B 203“.

Gemäß § 3 Baugesetzbuch ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Gemeinde Wrohm lädt daher alle an der Bauleitplanung Interessierten (hierzu zählen nicht nur Erwachsene sondern auch Kinder und Jugendliche) zu einer öffentlichen Versammlung am

**Montag, den 17. Februar 2020, um 19.00 Uhr,
in das Feuerwehrgerätehaus,
Brammer Weg 4, 25799 Wrohm,**

ein.

Im Rahmen dieser Versammlung wird nach Darlegung der Ziele und Zwecke der Planvorstellungen der Gemeinde Wrohm jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Erste Planungsunterlagen können bei dieser Versammlung eingesehen werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Bürgerbeteiligung nur einmal durchgeführt wird. Nach entsprechender Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung schließt sich dann das öffentliche Auslegungsverfahren an, in dem ebenfalls Anregungen von jedermann vorgebracht werden können.

Hennstedt, 16.01.2020

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider**Der Amtsdirektor****Im Auftrag**

Gez. Mareike Riechmann

Veröffentlicht im Info-Blatt des Amtes KLG Eider am 31.01.2020

Amt Eider



NEU!

FitForFire für die Feuerwehrmitglieder des Amtes KLG Eider

Interview mit Janna Schmidt, Fachwartin für Feuerwehrensport im Kreis Dithmarschen

Frau Schmidt, Sie sind ausgebildete FitForFire-Trainerin. Was können wir uns darunter vorstellen?

FitForFire ist ein Projekt der Feuerwehrunfallkasse. Wir trainieren zusammen Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit und Koordination – dabei kommt der Spaß aber nicht zu kurz.

Feuerwehrensport ist kein Leistungssport, sondern Breitensport, der in erster Linie Spaß machen soll und das Gemeinschaftsgefühl stärkt.



Warum Sport mit der Feuerwehr?

Sport ist wichtig. Nicht nur für Feuerwehrmitglieder, sondern für alle. Es steigert das persönliche Wohlbefinden sowie die Leistungsfähigkeit und stellt einen Ausgleich zum Arbeitsalltag dar. Wenn wir Feuerwehrmitglieder zusammenkommen, fördert es natürlich gleichzeitig die Kameradschaft.

Wie sind Sie auf die Idee gekommen, FitForFire für die gesamten Wehren des Amtes KLG Eider anzubieten?

Da ich durch meine Arbeit als Fachwartin für Feuerwehrensport auf Kreisebene vermehrt Anfragen aus den Amt Eider erhalten habe, bin ich Ende 2019 zu dem Entschluss gekommen, FitForFire für alle Feuerwehrmitglieder aus dem Amt Eider anzubieten. Außerdem habe ich seit 2016 den wöchentlichen Dienstsport in meiner Wehr in Rehm-Flehde-Bargen geleitet.

Wo werden Sie den Sport anbieten und was ist mitzubringen?

Die Gemeinde Schalkholz hat sich bereit erklärt, die Bewegungshalle beim „Dörpshuus“ in Schalkholz, Hauptstr. 36, zur Verfügung zu stellen. Wir trainieren ab Dienstag, den 28.01.2020, ab 20.00 Uhr. Weitere Termine im Februar sind am 11.02., 18.02. und 25.02.2020. Mitzubringen sind nur Sportbekleidung, ein Getränk und gute Laune.

Ich würde mich freuen, wenn viele Feuerwehrmitglieder das Angebot annehmen würden. Frei nach dem Motto: „Wer löschen will, muss brennen. Für Sport!“

Bei Fragen stehe ich gerne unter 0157-34939809 oder janna.schmidt96@web.de zur Verfügung.

Vielen Dank für das Interview. Ich wünsche Ihnen viel Spaß und Erfolg bei der Durchführung.

Das Interview wurde geführt von Christina Will.

Kirchenseite

Ev.-luth. St. Martins-Kirchengemeinde Tellingstedt



Gottesdienste und Veranstaltungen

So., 02.02. 10:00 Uhr Regionalgottesdienst mit Abendmahl;

Verabschiedung von Hartmut Meier aus seinem Amt als Kirchengemeinderatsmitglied

Pastor Burzeya

So., 09.02. 10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufen
Pastor Burzeya

So., 16.02. 10:00 Uhr Gottesdienst
Pastor Plate

So., 23.02. 19:00 Uhr Jugendgottesdienst
Pastor Plate & Konfirmandengruppe & Team

Weitere Termine:

Jungschargruppen Tellingstedt

St. Martins-Mäuse ab 6 - 9 Jahren:

dienstags von 15:30 Uhr - 17:00 Uhr (außer in den Ferien)

Infos: **Carina Wolfram** (04838-7056612) oder **Julia Hansen** (04838-704666)

Jungscharkids („Die Großen“)

ab 9 - 13 Jahren

montags von 15:15 Uhr - 17:00 Uhr (außer in den Ferien)

Infos: **Angela Ewers** (04838-1429)

Jungschar Wrohm

Die Jungschargruppe Wrohm trifft sich in der Regel an jedem 1. Donnerstag im Monat in der Zeit von 15:00 - 16:30 Uhr (außer in den Ferien) im Gemeinderaum der Friedenskirche.

Wer Fragen hat, melde sich bitte bei **Eike Thiessen** (04835/971380).

Kinder-Yoga (wieder ab September!)

ab 6 Jahren

mittwochs von 15:00 - 16:00 Uhr

Infos: **Astrid Stelling** (04838-7631)

specialchor

Wir singen neue und auch traditionelle Lieder, gerne mehrstimmig. Proben: von Ostern bis Erntedank in der Friedenskirche Wrohm, sonst im Tellingstedter Gemeindehaus, jeweils am Montag von 17:30 - 19:15 Uhr.

Infos und Kontakt über Organistin **Ingrid Weisz** (Tel. 04838-703043) und Pastor **Rüdiger Burzeya** (Tel. 04838-329).

St. Martini-Orchester

Proben im Tellingstedter Gemeindehaus.

Dienstags in der Zeit von 19:00 Uhr - 21:00 Uhr

Infos: Andrea Ketelsen (04838-70175)

Handarbeitsclub - Kreativ

Jeden 3. Dienstag im Tellingstedter Gemeindehaus um 14:30 Uhr

Infos: **Karin Franz** (04838-704017)

Theologischer Gesprächskreis

Der Theologische Gesprächskreis trifft sich in der Regel einmal im Monat an einem Montag um 20:00 Uhr - abwechselnd bei Mitgliedern des Bibelgesprächskreises. Wer einmal reinschnuppern möchte, ist herzlich willkommen. Die Orte, wo wir uns treffen, wechseln.

Infos & Kontakt über **Pastor Plate** (04838-7055375).

Seniorenachmittage in Tellingstedt und Wrohm

Die Seniorenachmittage in Tellingstedt und Wrohm finden in der Regel an jedem letzten Dienstag des Monats statt.

In Tellingstedt in der Zeit von 14:30 bis 16:30 Uhr im Gemeindehaus; in Wrohm in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr im Gemeinderaum der Friedenskirche.

Für Tellingstedt wird ein **Fahrdienst** vom **DRK** angeboten.

Wenn Sie diesen in Anspruch nehmen möchten, melden Sie sich bitte im **Kirchenbüro**, Telefon 04838-385.

Ternstedter Tanzgruppe „Sünnros“

Die Übungsabende der Tanzgruppe finden jeden Mittwoch von 18:00 - 19:30 Uhr statt.

Infos: **Margret Petersen** (04838-7116).

„Ein halbes Leben“

Dank und Abschied nach 41 Jahren
Kirchenvorstandsarbeit von
Hartmut Meier in Tellingstedt

Als er 34 Jahre alt war, wurde Hartmut Meier in den Kirchenvorstand der St. Martins-Kirchengemeinde Tellingstedt berufen.

Seitdem hat er mit Herz und Seele ehrenamtlich in der Gemeinde gewirkt und sie wesentlich mit geprägt. Jetzt ist er 75 und gibt dieses Amt zurück.

Im Gottesdienst am Sonntag, 02. Februar 20 soll ihm für sein Wirken „Danke“ gesagt und Gottes Segen für den Weg zugesprochen werden.



Dazu ist die Kirchengemeinde herzlich eingeladen. Der Abendmahlsgottesdienst beginnt um 10:00 Uhr in der St. Martinskirche. Im Anschluss gibt es Gelegenheit zum Klönschnack im Seitenschiff der Kirche.

Hinweis:

Die nächste Sammlung für Bethel findet vom 03. bis zum 07. Februar 2020 statt. **Gut erhaltene Kleidung**, paarweise gebündelte Schuhe, Handtaschen und Federbettwaren können in den dafür vorgesehenen Kleidersäcken in der Garage am Gemeindehaus, Mittelstraße 2 von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 - 11:30 Uhr abgegeben werden.

Kleidersäcke der Stiftung erhalten Sie im Kirchenbüro und im Gemeindehaus.

Kirchengemeinde Pahlen



Gottesdienst:

- 02.02.20** 10:00 Uhr **Regional-Gottesdienst in Tellingstedt**, Entpflichtung von Herrn Hartmut Meier als langjähriges Kirchengemeinderatsmitglied
- 09.02.20** 09:30 Uhr **Gottesdienst**, Pastor J. Denke
- 16.02.20** 09:30 Uhr **Gottesdienst mit Abendmahl**, Pastor J. Denke

Termine:

- dienstags 17:30 - 18:30 Uhr Canta Nova Jugendchor, unter der Leitung von Frau Gretel Rieck
- mittwochs 19:00 - 21:00 Uhr Spieleabend im Gemeindehaus, unter der Leitung von Gabi Anderson
- 04.02.20 09:00 Uhr Frauenfrühstück im Gemeindehaus
Zu Gast: Pastor Jörg Denke
- letzter Montag im Monat: 19:30 Uhr **Herzensgebetsgruppe** unter der Leitung von Wiebke Petersen
- 27.02.20** 14:00 Uhr **Club 60**

Chorprobe Gospel Chor:

Jeweils am 1., 3. und 5. Donnerstag im Monat im Gemeindehaus

Ihr Pastor Jörg Denke

Gottesdienste und Veranstaltungen der Kirchengemeinde Delve



Marienkirche:

- 09.02.20** 11:00 Uhr **Gottesdienst**, Pastor J. Denke
- 23.02.20** 11:00 Uhr **Gottesdienst**, Pastor J. Denke

Martin-Luther-Haus:

Bibelfrühstück:

- 19.02.20** 09:30 Uhr

Seniorenclub mit Helga Gleisenstein:

- 13.02.20** 14:30 Uhr Plattdeutsche Geschichten mit Hans Kapell aus Marne; een Delver Jung

Um Anmeldung wird gebeten Tel. 957 (H. Gleisenstein)

- Frauenkreis 27.02.20** 14:30 Uhr

Öffentliche Sprechzeiten Kirchenbüro Delve: **mittwochs, 15:00 - 16:00 Uhr**

Erreichbarkeit außerhalb der Sprechzeiten: dienstags - freitags von 10:00 bis 12:00 Uhr
Kirchengemeinde Pahlen, An der Kirche 6, 25794 Pahlen, Tel. 04803 6146
Mail: pahlen@kirche-dithmarschen.de

Ihr Pastor Jörg Denke

Meet us in hope" - Die Vikarin lernt Südafrika kennen

Mit meinem Vikariatskurs war ich auf großer Fahrt: Wir waren gemeinsam vom 23.09. bis 03.10. 2019 auf Studienreise in Kapstadt, Südafrika, um dort Land und Leute, vor allem aber die Kirche und ihre Strukturen vor Ort besser kennenzulernen. Und davon möchte ich gerne ein wenig erzählen und zeigen. Dazu lade ich Sie und Euch herzlich ein.

Wann? 28.01.2020 um 14.30 Uhr
Wo? Tellingstedt im Gemeindehaus

Ich freue mich auf Sie.
Vikarin Brit Borghardt

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hennstedt



Gottesdienste und Veranstaltungen Januar 2020

- So., 02.02.2020** 10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Pastor Rust
- So., 09.02.2020** 18:30 Uhr Konzertgottesdienst
Pastor Rust
- Sa., 15.02.2020** 15:30 Uhr Puppenbühne Krefft im Gemeindehaus
aufgeführt wird das Stück „Dino der kleine Dinosaurier“
- So., 16.02.2020** 10:00 Uhr Gottesdienst
Pastor Rust

Amtsvolkshochschule

HS Reise St. Petersburg

Reiseprogramm St. Petersburg

01.10. - 07.10. 2020

1. Tag: Anreise nach Travemünde

22:00 Uhr einschecken in Travemünde auf der Finnlines. Übernachtung an Bord.

2. Tag: Fahrt auf der Ostsee.

Ablegen des Schiffes in Travemünde um 03:00 Uhr. Von 09:30 - 13:30 Uhr Brunch. (Sie dürfen während dieser Zeit 2 x in das Restaurant gehen.)

Am Abend bedienen Sie sich dann nochmals am Buffet.

3. Tag: Ankunft in Helsinki und Busfahrt nach St. Petersburg

Frühstück an Bord der Finnlines. Ankunft um 09:00 Uhr. Nun beginnt die aufregende Busfahrt nach St. Petersburg. In der Grenzstadt Vyborg wartet schon der russische Guide, der Sie die nächsten 3 Tage begleiten wird. Abendessen und Übernachtung im Hotel Moskwa.

4. Tag: Stadtrundfahrt und Peter und Paul Festung, Eremitage.

Nach dem Frühstück beginnt die Stadtrundfahrt durch St. Petersburg. Ihr Guide informiert Sie in deutscher Sprache über Schlossplatz, Winterpalais sowie den Palästen und Residenzen der Fürsten des Hauses Romanows. Besichtigung der Peter und Paul Festung und der Kathedrale. Anschließend Besichtigung der Eremitage, der bedeutendsten Kunstsammlung Rosslands. Die hier ausgestellten Kunstschätze sind für sich schon eine Reise wert.

Abendessen und Übernachtung im Hotel Moskwa.

5. Tag: Ausflug nach Pusckin.

Frühstück und dann Besichtigung des Katharinen-Palastes mit dem berühmten Bernsteinzimmer.

6. Tag: Einschiffung in Helsinki

Schon in der Frühe fahren Sie in Richtung Helsinki. In Vyborg verabschiedet sich der Guide. Weiterfahrt nach Helsinki, wo das Schiff der Finnlines um 17:00 Uhr ablegt. Übernachtung und Abendbuffet an Bord.

7. Tag: Ankunft Travemünde und Heimfahrt.

Von 09:30 - 13:30 Uhr gibt es wieder einen Brunch an Bord. Geniessen Sie noch einmal die frische Ostseeluft und ein Abendbuffet. Um 21:30 Uhr kommen Sie in Travemünde an und fahren mit dem Bus nach Lunden.

Leistungen:

Busreise ab/bis Lunden

7 Tage/6 Nächte

Doppelkabinen innen

Hotel Moskwa (Nächte/Halbpension)

2 x Brunch und 1 x Frühstück an Bord

3 x Abendbuffet an Bord (2 x incl. Alkohol)

Deutschsprachige Reiseleitung ab/bis Vyborg

Stadtrundfahrt und alle Eintrittsgelder

E-Visum für St. Petersburg

Preis p. Pers. 929,00 €

Einzelzimmerzuschlag: 99,00 €

Einzelkabinenzuschlag; 120,00 €

Aufpreis für Außenkabine: 85,00 €

Information und Anmeldung: Marie-Luise Witt 04882 045

VHS Tellingstedt-Hennstedt e. V.



Geschäftsstelle: Albersdorfer Str.14 25782 Tellingstedt

Tel.: 04838 70010, Fax: 04838 704718

Internet: www.vhs-tellincistedt.de, E-Mail: infoevhs-tellingstedt.de

Kurse ab: 31.01.2020

Gesellschaft und Leben



192/10631 Tagesseminar: Zen-Meditation

Sonntag 23.02.2020 09:30 - 17:00 Uhr 1 Termin Gebühr: 40,00 €

VHS Seminarraum / mit Gesche Clausen, Expertin für BodyTalk u. Meditation

Meditation ist nichts Besonders. Gewusst wie, ist es eine einfache Übung, die sich leicht in den Alltag integrieren lässt. Wenn wir still und aufrecht sitzen, kann die sich hektik des Alltags legen, wir entschleunigen, finden Ruhe und Zufriedenheit. Durch regelmäßiges Meditieren schulen wir nicht nur unsere Körperhaltung, sondern gewinnen auch eine positive Lebenseinstellung.

Dieses Seminar ist für Anfänger und Personen mit Erfahrung gleichermaßen geeignet, es beinhaltet Meditationsanleitung, Meditationsübungen, Erfahrungsaustausch sowie Hilfestellungen für Zuhause.

192/1151 Fischereischein

Samstag 29.02.2020 14:00 - 17:00 Uhr 7 Termine Gebühr: 70,00 €

Schule Tellingstedt Raum 1 / mit Gert Hoppe

In Zusammenarbeit mit dem Kreissportfischerverband werden die Teilnehmer auf die Fischereischeinprüfung vorbereitet. Kursthemen sind allgemeine und spezielle Fischkunde, Hege- und Gewässerschutz, Gerätekunde, Tier-, Natur- und Umweltschutz sowie Gesetzeskunde. Prüfung nach Abschluss des Lehrgangs am 23.03.19 ab 14:00 Uhr.

Jugendliche zahlen 60,00 €. Die Gebühr ist bei Beginn zu entrichten.

Mindestalter 12 Jahre (d. h. der TN muss in diesem 12 Jahre alt werden, der Schein wird dann mit dem Erreichen des 12. Lebensjahres ausgehändigt)

Kultur



192/2002 Bridge Club

Mittwoch 05.02.2020 19:00 - 21:30 Uhr 10 Termine Gebühr: 59,00 €

VHS Übungsraum / mit Heinke Botor

Fortsetzung bisheriger Kurse, auch für andere Teilnehmer mit entsprechenden Fähigkeiten.

192/2702 Aquarellmalen

Mittwoch 19.02.2020 19:00 - 21:15 Uhr 8 Termine gestaffelte Gebühr

Schule Linden Jugendraum / mit Bettina Ehlert, Kunstpädagogin
gestaffelte Kursgebühr: ab 8 TN => 49,- €, ab 6 TN => 59,- €, ab 4 TN => 79,- €

Gesundheit und Fitness



192/3181 Progressive Muskelentspannung

Mittwoch 26.02.2020 18:30 - 19:30 Uhr 3 Termine gestaffelte Gebühr

VHS Übungsraum / mit Stefan Rahn

Die Progressive Muskelentspannung (nach Jacobson) wird vielfältig angewandt, u. a. bei: Stress, Schlafstörungen, Nervosität und innerer Unruhe, Muskelverspannungen, Schmerzen und Angstzuständen. Sie ist leicht zu erlernen.

ab 8 TN => 29,- €; ab 6 TN => 39,- €; ab 4 TN => 49,- €

192/3272 Feldenkrais®

Sonntag 02.02.2020 10:00 - 1 Termin Gebühr:
13:00 Uhr **36,00 €**

VHS Übungsraum / mit Angela Eckhoff

Bewegungsabläufe werden auf leichte und spielerische Weise mit verschiedenen, ungewohnten Variationen erforscht. Das gibt dem Nervensystem Gelegenheit, auf feine Unterschiede zu reagieren und im achtsamen Erspüren neue Möglichkeiten zu entdecken, um sich wieder mit mehr Leichtigkeit bewegen zu können. Verspannungen können sich lösen und emotionaler wie physischer Stress leichter bewältigt werden.

192/33113 Wirbelsäulengymnastik IV

Donnerstag 20.02.2020 17:45 - 10 Termine Gebühr:
18:30 Uhr **32,00 €**

VHS Seminarraum 1 / mit Maike Reeh

192/33123 Wirbelsäulengymnastik V

Donnerstag 20.02.2020 18:45 - 10 Termine Gebühr:
19:30 Uhr **32,00 €**

VHS Seminarraum 1 / mit Maike Reeh

Wirbelsäulengymnastik: eine Wohltat für den Rücken

Wirbelsäule: mobilisieren, kräftigen, dehnen

192/3803 Singen

Donnerstag 13.02.2020 19:45 - 10 Termine gestaffelte
21:00 Uhr Gebühr

Lüdersbüttel, Lüdersbüttelerstrasse 8 / mit Carola Schlageter Musiksoziotherapeutin

Der Frühling ist nicht mehr weit und wir wollen ihn mit vielen bekannten und auch neuen Frühlingsliedern begrüßen. Dies sind schöne Volkslieder aus unserem reichlichen Liederschatz, aber auch Lieder aus anderen Kulturen.

Natürlich dürfen die „Hits“ aus den vergangenen Kursen nicht fehlen. Beenden Sie Ihren Tag mit Gesang und Sie werden angenehm überrascht sein, wie entspannt Sie sich danach fühlen. Kursgebühr: ab 10 TN => 60,- €, ab 15 TN => 50,- €, ab 20 TN => 40,- €

Sprachen und Verständigung

192/4275 Gesprächskreis „Wi Schnackt Platt“

Montag 24.02.2020 14:00 - 1 Termin Gebühr:
16:00 Uhr **2,00 €**

Haus am Mühlenteich / mit Klaus-Willi Hinrichs

Mitglieder der VHS sind Beitragsfrei.

Grundbildung

192/0134 Dia-Vortrag von Hans-Jürgen von Hemm

Dienstag 11.02.2020 19:00 - 1 Termin Gebühr:
21:00 Uhr **5,00 €**

VHS Seminarraum 1 / mit Hans-Jürgen von Hemm

Hans-Jürgen von Hemm ist Autor und Fotograf bekannt durch einige Fotobände die bei Boyens veröffentlicht worden.

Kostenbeitrag: 5,- € Mitglieder: 3,- €

192/0150 VHS-Mitgliederversammlung

Donnerstag 20.02.2020 19:30 - 1 Termin Gebühr:
21:45 Uhr **0,00 €**

Schalkholz, „Schützenhof“ / mit VHS

- Jahresbericht der Vorsitzenden
 - Geschäftsbericht des Geschäftsführers
 - DIA-Show von den Aktivitäten aus dem vergangenen Jahr
- Mitglieder und alle an der Arbeit der Volkshochschule Tellingsstedt / Hennstedt e. V. Interessierte sind herzlich eingeladen.

Gemeinde Dellstedt



www.gemeinde-dellstedt.de

Terminkalender 2020 für die Gemeinde Dellstedt

Alle Termine in Dellstedt finden, falls nicht näher bezeichnet, im Gasthof „Zur Eiche“ statt.

Februar:

- 3.2. schulinterne Lehrerfortbildung (unterrichtsfrei)
- 7.2. Blutspenden in der Schule, 15:00 - 19:30 Uhr
- 10.2. TÜV bei Axen, ab 09:00 Uhr
- 10.2. Lotto MTV/ FW Wrohm, 19:00 Uhr
- 20.2. Landfrauen-Mitgliederversammlung, 19:30 Uhr
- 21.2. SoVD-Jahreshauptversammlung, 19:30 Uhr
- 22.2. Kinderfasching, Turnhalle Wrohm
- 22.2. Rot-Weiße Nacht, Turnhalle Wrohm
- 24.2. TÜV bei Axen, ab 09:00 Uhr
- 24.2. Schulfasching

März:

- 6.3. Weltgebetstag in der Wrohmer Friedenskirche, 19:00 Uhr
- 6.3. TSV-Jahreshauptversammlung, 20:00 Uhr.
- 9.3. TÜV bei Axen, ab 09:00 Uhr
- 21.3. Landfrauen-Frühstück, 10:00 Uhr
- 23.3. TÜV bei Axen, ab 09:00 Uhr
- 29..3. Beginn der Sommerzeit (Uhren eine Stunde vorstellen)
- 30.3. - 17.4. Osterferien

April:

- 4.4. Gewässerreinigung des Angelvereins, 09:00 Uhr am Bootssteg
- 5.4. Gottesdienst zum Palmsonntag, 11:00 Uhr in der Kapelle, (Taufen sind möglich)
- 6.4. TÜV bei Axen, ab 09:00 Uhr
- 12.4. Ostereiersuche im Waldstadion, 10:00 Uhr
- 15.4. Kinderausflug der Gemeinden
- 20.4. DRK-Jahreshauptversammlung, 14:00 Uhr, FW-Haus
- 26.4. Konfirmation I in Wrohm, 10:00 Uhr in der Friedenskirche
- 27.4. TÜV bei Axen ab 09:00 Uhr
- 30.4. Präsentation der Entdeckerzeit in der Schule
- 30.4. Maifeuer, 19:00 Uhr, Waldstadion
- 30.4. Tanz in den Mai, „Altes Fährhaus“ Lexfähre

Mai:

- 1.5. Maifeiertag
- 3.5. Anangeln, 06:00 - 10:00 Uhr, Bootsteg
- 3.5. Konfirmation Wrohm II, 10:00 Uhr in der Friedenskirche
- 17.5. Bundessängerfest in Pahlen
- 19.5. schulinterne Lehrerfortbildung (unterrichtsfrei)
- 20.5. beweglicher Ferientag
- 21.5. Himmelfahrt, „Kapellenfahrt“ nach Rethwischdorf
- 22.5. Ferientag (Tag nach Himmelfahrt)
- 23.5. Friedfisch-Pokalangeln, 05:30 - 10:00 Uhr, Bootssteg
- 23.5. SoVD-Fahrt nach Fehmann
- 25.5. TÜV bei Axen, ab 09:00 Uhr



Juni:

- 6.6. Open-Air-Fete der Landjugend im Waldstadion
 8.6. TÜV bei Axen, ab 09:00 Uhr
 12.6. Vogelschießen - Durchführung der Spiele
 13.6. Vogelschießen - Umzug und Kindertanz
 13./14.6. Nachtangeln, 17:30 - 09:00 Uhr
 17. oder 18.6. Bundesjugendspiele der Eiderschule (witterungsabhängig)
 20.6. Jugendangeln, 16:00 - 21:00 Uhr, Bootssteg
 22.6. TÜV bei Axen, ab 09:00 Uhr
 25.6. Landfrauen-Fahrradtour
 26.6. Spiel ohne Grenzen der Feuerwehr, 18:30 Uhr an der Schule
 29.6. - 8.8. Sommerferien
 1. Ferienwo- Jungscharfahrt nach Amrum
 che

Juli:

- 4.7. „Highland Games“ auf dem Wrohmer Sportplatz, 13:00 Uhr
 4./ 5.7. Nachtangeln, 17:30 - 09:00 Uhr, Bootssteg
 6.7. TÜV bei Axen, ab 09:00 Uhr
 10.7. SoVD-Sommerfest, 18:00 Uhr bei Arens
 11.7. Einzel- und Gruppentriathlon des MTV Wrohm, Schwimmbad, 15:00 Uhr
 19.7. – 2.8. Abenteuerlager der Kirche in Schweden
 20.7. TÜV bei Axen, ab 09:00 Uhr
 20. - 24.7. Fußball-Pokalwoche des TSV Dellstedt
 25.7. DRK-Blutspende, Dörpshus Süderdorf, 13:00 - 17:00 Uhr

August:

- 7.8. öffentliche Radtour der Feuerwehr, 19:00 Uhr, FW-Haus
 7.8. DRK-Grillen bei Rahn, 17:00 Uhr
 8./9.8. Nachtangeln 17:30 - 09:00 Uhr, Bootssteg
 8./9.8. Seniorenfahrt der Gemeinden in den Hansapark
 10.8. TÜV bei Axen, ab 09:00 Uhr
 12..8. Einschulung der Schulanfänger 2020
 14. - 16.8. Volksfest Tellingstedt
 22.8. Blinkern 007:00 - 10:00 Uhr, Bootssteg
 24.8. TÜV bei Axen, ab 09:00 Uhr

September:

- 5.9. Blinkern, 16:00 - 19:00 Uhr, Bootssteg
 6.9. Goldene Konfirmation Kirchengemeinde Tellingstedt
 7.9. TÜV bei Axen, ab 09:00 Uhr
 17.9. Landfrauen-Versammlung in Tielenhemme, 19:30 Uhr
 19.9. Abangeln, 16:00 - 19:00 Uhr, Bootssteg
 20.9. Weltkindertag
 21.9. TÜV bei Axen, ab 09:00 Uhr
 25.9. Blutspenden in Dellstedt, 15:00 - 19:30 Uhr, Schule
 26.9. Oktoberfest Lexfähre

Oktober:

- 3.10. Tag der Deutschen Einheit
 3.10. Oktoberfest Lexfähre
 3.10. - 18.10. Herbstferien
 4.10. Erntedankgottesdienst in Dellstedt, 14:00 Uhr (Ort wird später benannt)
 9.10. Kinderausflug der Gemeinden in den Hansapark
 9.10. Laternelaufen, 19:00 Uhr, FW-Haus
 12.10. TÜV bei Axen, ab 09:00 Uhr
 22.10. Landfrauen-Erntedankfeier, 19:30 Uhr
 25.10. Ende der Sommerzeit (Uhren eine Stunde zurück stellen)
 26.10. TÜV bei Axen, ab 09:00 Uhr
 31.10. Reformationstag

November:

- 9.11. TÜV bei Axen, ab 09:00 Uhr
 9.11. Lotto MTV und FFW Wrohm, 19:00 Uhr
 12.11. Landfrauen-Versammlung in Süderdorf, 19:30 Uhr
 15.11. Volkstrauertag mit Kranzniederlegung
 22.11. Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag in der Kapelle,
 TÜV bei Axen, ab 09:00 Uhr
 23.11. **Terminabsprache 2021 (19:30 Uhr)**
 26.11. **Terminabsprache 2021 (19:30 Uhr)**
 27.11. Weihnachtsfeier des SoVD, 19:00 Uhr

Dezember:

- 4.12. Weihnachtsfeier des Angelvereins, 19:30 Uhr, Lexfähre
 6.12. Senioren-Weihnachtsfeier der Gemeinde, 14:00 Uhr
 10.12. Landfrauen-Weihnachtsfeier, 19:30 Uhr
 14.12. TÜV bei Axen, ab 09:00Uhr
 15.12. Weihnachtsfeier des Chores, 19:30 Uhr
 19.12.20 - Weihnachtsferien
 3.1.21
 20.12. Adventsgottesdienst, Kapelle, 11:00 Uhr
 22.12.2020 - Weihnachtsferien
 6.1.2021
 31.12. Silvesterlauf, 11:00 Uhr
 (Änderungen vorbehalten)

Für die Einhaltung bzw. Änderung von Terminen ist der jeweilige Veranstalter zuständig.

Dellstedt, im Dezember 2019

Jochen Nissen**Weitere regelmäßige Veranstaltungen:**

Vorschulische Lernwerkstatt der Eiderschule, dienstags von 15:00 - 17:00 Uhr (November 2019 - Mai 2020)

Senioren-Vormittag, dienstags von 10:00 - 12:00 Uhr im Gasthof „Zur Eiche“

Probenabend des Gemischten Chores, dienstags ab 19:30 Uhr

Gemeinde Delve

Einladung zur Mitgliederversammlung des SoVD Ortsverband Delve am 15.03.2020

Am Sonntag, dem 15.03.2020 lädt der Ortsverband Delve zur Mitgliederversammlung in Struve`s Gasthof ein. Beginn ist 14.30 Uhr.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Totenehrung
3. Bericht der 1. Vorsitzenden
4. Bericht der Schatzmeisterin
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Aussprache zu 3 - 6
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahlen
9. Ehrungen
10. Verschiedenes
11. Kaffeetafel
12. Aufführung der Delver Speeldeel

Um Anmeldung wird gebeten bis zum 08.03.2020 bei: Gisela Vogel 04803/1531 oder Anja Dührsen 04803/255.

Gäste sind herzlich willkommen. Der Kostenbeitrag für Nichtmitglieder beträgt 5,- € für Kaffee und Kuchen.

Wir freuen uns auf viele Gäste

Der Vorstand

ASV Delve-Schwienhusen

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Liebe Vereinsmitglieder hiermit lade ich Euch zu unserer Jahreshauptversammlung am 21.02.2020 um 19:30 Uhr in Struve's Gasthof in Delve herzlich ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3a. Vorlesen des Protokolls der Niederschrift vom 15.02.2019
- 3b. Rückblick auf 2019
4. Neuaufnahmen
5. Ehrungen langjähriger Vereinsmitglieder:
10 Jahre: Jana Benck Delve, Tobias Poehls Jesteburg, Volker Raabe Delve
6. Tätigkeitsbericht:
1. Vorsitzender, 2. Vorsitzende, 3. Sportwart, 4. Jugendwart, 5. Gewässerwart/Arbeitswart
7. Kassenbericht
8. Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer
9. Entlastungsbeschluss: a. Kassenwart, b. Vorstand
10. Beitragserhöhung
11. Wahlen: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassenprüfer, 2. Sportwart
12. Stand Arbeitseinsätze (Erhaltungsarbeiten)
13. Termine
14. Sichtung eines Fischereiaufsehers
15. Haushaltsvoranschlag 2020
16. Anträge: sind bis zum 16.02.2020 beim 1. Vors. schriftlich einzureichen
17. Sonstiges

Jens-Uwe Herzog, Vorsitzender

Feuerwehrfest



der Freiwilligen Feuerwehr Delve - Schwienhusen

Am Sonnabend den 08. Februar findet in Hansen's Gasthof unser öffentliches Feuerwehrfest statt.

Programm:

- Ab 19:00 spielt der Musikzug Hennstedt zur Begrüßung
19:30 Eröffnung und Begrüßung durch den Wehrführer
Ehrungen und Beförderungen
Brotplatten
Theaterstück der Delver Speeldeel
Tanz

Hiermit möchten wir alle Freunde und Förderer unserer Feuerwehr recht herzlich einladen.

Der Eintritt ist frei.

Der Wehrvorstand

Jahreshauptversammlung Schützenverein Delve-Schwienhusen e. V.

Schützenverein Delve-Schwienhusen e. V.

1. Vorsitzender Tel.-Nr. 04803 6017942
Sönke Marx soenkemarx@web.de
Westerstrasse 9
25788 Delve

Im Namen des Vorstandes lade ich alle Mitglieder ein zu unserer Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 07. März 2020 um 20:00 Uhr im Schützenstand Delve.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Verlesen des Protokolls vom 01. März 2019
3. Bericht der Schatzmeisterin
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden mit Rückblick
7. Wahlen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) Schriftführer(in)
 - c) Schützenmeister
 - d) Jugendleiter
8. Anträge
9. Vorhaben 2020
10. Schützenfest/Glücksscheibe
11. Verschiedenes

Anträge sind gem. §9 unserer Satzung mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Über eine rege Beteiligung würden wir uns sehr freuen.

Der Vorstand



Wi für Uns e.V. präsentiert
das besondere Konzert

**VIERTES BENEFIZKONZERT
ZUM ERHALT DER DELVER KIRCHE**
Freitag, 27. März 2020, 19:00 Uhr
Einlass in die Kirche ab 18:30 Uhr

Die Glorreichen
Chorleichen



St. Martini -
Orchester



Karten für 10,00 € nur im Vorverkauf im MarktTreff in Delve
oder unter Telefon 04836 1871 (Uwe Paulsen)

Wi für Uns e. V.



Wir bauen Nistkästen - ein Nachmittag für die ganze Familie

Unser Förderverein Wi für Uns e. V. lädt ein zu einem gemeinsamen Nachmittag für Kinder mit Eltern, Großeltern oder Betreuern.

Wir bauen Nistkästen für unsere Gartenvögel

am Sonnabend, d. 29. Februar 2020 um 14:00 Uhr.
Treffpunkt ist unser MarktTreff Am Sportplatz 1 in Delve.
Material und Werkzeug ist vorhanden.

www.wi-foer-uns.de

Du findest uns auch auf Facebook!

Terminänderung Gemeindevertretersitzung Delve im Veranstaltungskalender

Achtung! Terminänderung im Veranstaltungskalender. Die nächste Gemeindevertretersitzung findet nicht, wie im Veranstaltungskalender bekanntgegeben am 19.03.2020, sondern schon am 17.02.2020 um 19:30 Uhr statt.

Gemeinden Delve und Hollingstedt

SoVD Ortsverband Delve und Hollingstedt lädt ein ...

Insel Rügen

1. Tag, 06.10.2020: Anreise

Fahrt mit einer Frühstückspause auf die Insel Rügen. Zimmerbezug in Ihrem Hotel in Binz. Anschließend ist Zeit für einen Bummel durch den Ort, bevor Sie im Hotel-Restaurant Ihr Abendessen genießen.

2. Tag 07.10.2020: Inselrundfahrt

Heute starten Sie mit Ihrer Reiseleitung zu einer spannenden Inselrundfahrt. Der Blick auf die Ostsee, die Kreidefelsen und den nördlichsten Punkt der Insel - Kap Arkona, sind nur einige der Programmpunkte und Highlights. Anschließend fahren Sie zurück in Ihr Hotel.

3. Tag 08.10.2020: Hiddensee mit Kutschfahrt

Es geht mit einem Ausflugsschiff auf die Insel Hiddensee. Hier findet man einige noch erhalten gebliebene Naturlandschaften Mitteleuropas. Mit Ihrem Reiseleiter erkunden Sie die Insel und sehen den 28 Meter hohen Hiddenseer Leuchtturm Dornbusch, seit über 100 Jahren das Wahrzeichen der Insel. Im Anschluss Fahrt mit der mit der Kutsche von Vitte zurück nach Kloster.

4. Tag 09.10.2020: Freizeit

Der heutigen Tag ist zur freien Verfügung

5. Tag 10.10.2020: Schifffahrt zu den Kreidefelsen

Sie unternehmen eine Schifffahrt ab Sassnitz entlang der berühmten Kreidefelsen. Im Anschluss haben Sie im Hafen von Sassnitz ausreichend Zeit für eine Mittagspause, bevor es zurück in Ihren Urlaubsort geht. Der Nachmittag ist zur freien Verfügung.

6. Tag 11.10.2020: Rückreise

Nach dem Frühstück beginnt Ihre Fahrt Richtung Heimat. Zwischenstopp ist in Bad Segeberg bei Möbel Kraft.

Ihr Hotel:

Das 4 Sterne Dorint Hotel bietet klimatisierte große Zimmer, mediterrane Küche und ein Spa mit Pool. Es liegt am Sandstrand und 5 Min. vom Bahnhof entfernt. Alle Zimmer verfügen über Kabel-TV, Bademäntel und Hausschuhe, die meisten mit einem Balkon. Im Wellnessbereich des Dorint laden Saunen, ein Dampfbad und Massagen zum Entspannen ein.

Im Reisepreis enthalten:

- Fahrt im erstklassigen Fernreisebus
- Frühstück auf der Anreise
- 5 x Übernachtung
- 5 x Frühstück
- 5 x Abendessen
- Inselrundfahrt mit örtlicher Vagabund Reiseleitung
- Schifffahrt zur Insel Hiddensee
- Kutschfahrt Vitte-Kloster
- Schifffahrt zu den Kreidefelsen
- Rücktrittskostenabsicherung

Reisedauer 6 Tage

Kurtaxe ist vor Ort zu entrichten

Reisepreis (mind. 30 Personen): 689,00 €

Einzelzimmerzuschlag bis zum 5. Einzelzimmer: 115,00 €

Einzelzimmerzuschlag bis zum 6. Einzelzimmer: 139,00 €

Anmeldung bei:

Edda Sommer, Tel: 04803-262



Ortsverband Hollingstedt u. Delve

Wir machen einen Ausflug!

02. Juni 2020

**Ganztagsreise mit Spargelessen,
Wakenitzfahrt und Kaffeetrinken**



**Abfahrt: 07:45 Uhr, Bushalte Hollingstedt
07:55 Uhr, Delve Denkmal**

**Fahrtziel: Zum Spargelessen Löding Bauernhof
am See, danach Wakenitzfahrt und
anschließend Kaffeetrinken bei Nederegger in
Lübeck.**

Rückfahrt ca. 17:00 Uhr

**Preis: ab 25 Pers.: 79,00 € pro Person
ab 35 Pers.: 74,00 € pro Person**

**Im Preis enthalten sind die Busfahrt, das
Mittagessen, die Schifffahrt und das
Kaffeegedeck.**

**Gäste sind herzlich willkommen.
Anmeldung bei Peter Dithmer, Telefon: 04836 604**



Wi für Uns e.V. organisiert

drittes Dree-Dörper-Eeten

Essengehen einmal anders

Sa., 14.03.2020

Beginn: 17:30 Uhr



- **Drei-Gänge-Menü**
- **je drei Kochteams**
- **verteilt über unsere drei Dörfer**

Infos und Anmeldung bei Hilke Paulsen –

Telefon 04836 1871

**Nach dem Essen treffen sich alle Kochteams ab 22:00 Uhr
zu einem netten, gemütlichen Beisammensein im
MarktTreff in Delve.**

Gemeinde Dörpling

Dörpling mit 50+ unterwegs

De eerste Fohrt int Johr 2020

Am **17.01.2020** moken wi de eerste Fohrt int neede Johr. Um 16:30 Uhr fohrn wi los. In Tellingstedt un in Wrohm steegen noch Gäste in un los gung dat na Kiel. Wi wulln na dat Feuerwerk der Turnkunst in de Sparkassen-Arena. Un rucky-zucky weern wi dor. Nee, ok doch, wat is dat för een groote Arena un denn all de Lüüd. Dor weern je een poor Dusende, de ehr Vergnügen harrn an de Show.

Jungedi, wat hebbt wi an Turnübungen sehn. Sowat tollet un ok elegantet. Dat weer een wohre Kunst un wi harrn unsre Freud an de Vörstellung. Na de Paus gung dat Vergneugen wieder: voller Kraft un Elan. Wi weern happy, grooten Applaus hebbt de Darsteller kreegen.

Süh, un nu wulln wi wedder na Huus fohrn over wo is de Bus? Toletzt fehl'n uns noch een poor Mitfohrer, over allns worr good un wi dat so is: wi weern de letzte Bus, de de Veranstaltung verlooten hett. Is dat nix? Over alle keem wedder mit na Huus!

Elisabeth Müller

Gemeinde Hemme



Marathonsitzung mit vielen Ehrungen

Am 10.01. fand die diesjährige Jahreshauptversammlung des Schieß-Sport-Club Hemme statt. Die Versammlung mit 17 anwesenden Mitgliedern startete um 20 Uhr in den Vereinsräumen in der alten Schule. In den Berichten des Vorstandes konnte auf ein erfolgreiches Jahr zurückgeblückt werden. So konnte der Stand von drei auf sechs elektronischen Schießständen erweitert werden. Auf Meisterschaften und Pokalschießen konnten 176 mal einer der ersten drei Plätze eingenommen werden. Bei den folgenden Wahlen gab es keine Änderungen im Vorstand. Vorsitzender bleibt in seinem nun 15. Jahr Hans Werner Wegner. Auch Sascha Schultz als Kassenwart, Mandred Jurman als Schützenmeister und Werner Lehmann als Jugendleiter wurden in Ihren Ämtern einstimmig bestätigt. Außerdem wurde Daniel Wegner von der Versammlung als Beauftragter für die Öffentlichkeitsarbeit bestimmt. Bei den folgenden Ehrungen wurden zuerst die langjährigen Mitglieder geehrt. Manuela Mundt für 10 Jahre. Daniel und Hans Werner Wegner für je 20 Jahre sowie Gründungsmitglied und Ehrevorsitzende Rita Thiel und George Fedosejevs für 40 Jahre. Anschließend wurden die Vereinsmeisterschaften, Jahrespokale und sonstigen Ehrungen vorgenommen. Hierbei hervorzuheben ist die Trainingsleistung von beinahe 100.000 Ringen im kompletten letzten Jahr von Tanja Jurman. Im Anschluss wurde nach ausgiebiger Diskussion die alte Satzung überarbeitet und einstimmig in der Versammlung neu verabschiedet. Gegen 23:30 Uhr bedankte sich der Vorsitzende Hans Werner Wegner für den Verlauf der Versammlung und wünschte allen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2020.

Gemeinde Hennstedt



www.hennstedt-Dithmarschen.de

Jagdgenossenschaft Hennstedt Hennstedt d. 03.01.2020
Der Jagdvorsteher

Einladung

Zu der am Freitag, dem **21.02.2020 um 19:30 Uhr im „Gastlich“** in 25779 Hennstedt stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung werden hiermit alle Jagdgenossen recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Jagdvorsteher
2. Bericht des Kassenverwalters
3. Kassenprüfungsergebnis, Entlastungsbeschluss für den Kassenverwalter und den Vorstand
4. Wahlen:
 - 4.1 Jagdvorsteher Uwe Boye
 - 4.2 ständiger Vertreter des Jagdvorstehers Carsten Jebe
 - 4.3 Kassenverwalter Ludwig Claußen
 - 4.4 Stellvertreter des Vorstandes Jens Thiessen
 - 4.5 Stellvertreter des Vorstandes Werner Köhn
5. Verwendung der Jagdpacht
6. Sonstiges

Sollte die Genossenschaftsversammlung nicht beschlussfähig sein, weil weniger als 1/10 der stimmberechtigten Jagdgenossen vertreten sind, lade ich hiermit zu einer zweiten Versammlung am gleichen Tage am gleichen Versammlungsort bei gleicher Tagesordnung zu um 19:45 Uhr ein. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die vertretenen Anteile der anwesenden Jagdgenossen voll beschlussfähig. Auf die Möglichkeit der Vertretung durch Vollmachten gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Satzung, weise ich besonders hin.

Uwe Boye

Jagdvorsteher

Grundschule Hennstedt

Weihnachtsfeier der Kleinen ganz groß

Ein Summen und Brummen durchzieht die Gänge der Grundschule in Hennstedt. Für die Weihnachtsfeier der Grundschule sind alle Kinder mit ihren Eltern eingeladen, gemeinsam einen schönen Nachmittag mit ihren Lehrerinnen zu verbringen. Große und Kleine sitzen zufrieden zusammen, um noch ein paar schöne Weihnachtsbasteleien herzustellen. Für die Bastelpause steht ein umfangreiches Buffet mit Kuchen, Pätzchen, Pizzabrötchen und vielen weiteren Leckereien bereit.



Nach erfolgreicher Basteraktion, geht es in die Großsporthalle. Hier hat das Technik-Team der ENS schon alles vorbereitet, sodass ein super Sound zu erwarten ist. Die Kinder aus allen Schuljahren zeigen gemeinsam einen Tanz und es wird aus voller Kehle gesungen. Das 3. Schuljahr glänzt mit schön vorgetragenen Gedichten und das 4. Schuljahr zeigt ein spannendes Mini-Musical. Eine

Gänsehaut erzeugen die drei kleinen Solosänger mit ihren klaren Kinderstimmen. Mit Begeisterung empfangen die Kinder den brausenden Applaus der Zuschauer. Was für eine tolle Aufführung!

Einladung zum Burreken

Zu unserem Burreken

am 12. Februar 2020 um 19:30 Uhr

im Hause „Gastlich“, Tellingstedter Str. 1, Hennstedt

laden wir alle Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich ein.

Über eine rege Beteiligung würden wir uns sehr freuen!

Der entstandene Erlös aus der Wegeränderverpachtung wird an den Kindergarten Hennstedt gespendet.

Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss Hennstedt

gez. Ludwig Claussen

Vorsitzender



SSV Hennstedt e.V.

Sparkasse Mittelholstein AG

unterstützt die SSV Hennstedt - B-Juniorinnen

in neuen Trikots



Malte Ochsenknecht, Immobilienberater der Sparkasse Mittelholstein AG, überbrachte jüngst der B-Mädchenmannschaft der SSV Hennstedt eine frohe Botschaft. Die Sparkasse stiftete auf Vermittlung des Fördervereins Jugendfußball einen kompletten Satz Trikots samt Hosen und Stutzen. Die Mädels um die Trainerrinnen Laura-Joe Lorenzen und Jutta Schallhorn waren begeistert und bedankten sich mit einem Blumenstrauß und einem kleinen Präsent. In den Vereinsfarben blau-gelb wird die Mannschaft künftig gut ausgerüstet auf Punkte- und Torejagd gehen. Mannschaft und Verein bedanken sich ganz herzlich bei der Sparkasse Mittelholstein AG.

Neues Angebot bei der SSV Hennstedt e. V.

Das bestehende Angebot in der Turnsparte der SSV Hennstedt ist bereits vielfältig und abwechslungsreich. Durch unsere qualifizierten Übungsleiter/innen wird in den verschiedenen Altersgruppen einiges für die körperliche Fitness und dem dazugehörigen Spaß geboten. Alle Angebote mit kurzer Beschreibung und den dazugehörigen Zeiten sind auf der Internetseite (s. u.) des Vereins zu finden.

Wie sagt man so schön: „Stillstand ist Rückstand“, deshalb muss auch ein Sportverein sich ständig fragen, was kann ich meinen Mitgliedern bieten, um attraktiv zu sein? Als Ergänzung zu den vorhandenen Angeboten möchten wir das Thema „Tanzen und Fitness“ ins Programm aufnehmen.

Damit wir auch hier ein qualifiziertes Angebot anbieten können, haben wir uns entschieden, neue Wege zu gehen. Die Kurse werden in Zusammenarbeit mit der „Mobilen Tanzschule“ von Simone Tietze im Forum der Schule stattfinden. Frau Tietze und ihr Trainerteam sind in Dithmarschen breit vertreten und für ihre professionellen Kurse bekannt.

Zunächst starten Kurse mit je 10 Einheiten (wöchentlich am Montag), um das Interesse „auszuloten“. Wir beginnen mit Kindertanz (3 - 6 Jahre), Hip-Hop (6 - 9 Jahre) und Zumba für Erwachsene. An den Kursen können auch Nichtmitglieder teilnehmen.

Für den administrativen Teil konnten wir Cindy Andresen gewinnen und freuen uns sehr, über die Unterstützung. Vielen Dank!

Bei ausreichender Nachfrage sollen Kurse in dieser Art dauerhaft ins Angebot der SSV Hennstedt aufgenommen und eine Tanzsparte mit entsprechenden Spartenbeiträgen eingerichtet werden. Weiterhin ist es unser mittelfristiges Ziel, Kurse für weitere Altersgruppen aufzubauen. Hierbei haben wir besonders die Altersgruppen im Auge, für die wir bisher wenig bzw. nichts im Angebot haben. Bei entsprechender Nachfrage sind wir gerne bereit, nach Möglichkeiten zu suchen. Einfach bei uns melden!

Interessenten melden sich bitte bei Cindy Andresen

04836/9968084 o. 0151/41676041

<https://ssv-hennstedt.de>

SSV Hennstedt e.V.

Tanzen & Fitness

MOBILE TANZSCHULE
Simone Tietze

Kindertanz (3-6 Jahre)

neu! Durch rhythmische und räumliche Spiele, Tanzübungen und leichte Choreographien verbessern Kinder ihre Haltung, fördern und erhalten ihre Gelenkigkeit.

Mo. 17. Feb – 11. Mai von 17:15 bis 18:00 Uhr

Hip-Hop (6-9 Jahre)

neu! Unterrichtet werden die Originalschritte verschiedener Popstars wie von Rihanna, Nicki Minaj, Usher oder Jason Derulo und vielen anderen! Schon bald könnt ihr tanzen, wie im Video oder in der Bühnenshow!

Mo. 17. Feb – 11. Mai von 18:00 bis 18:45 Uhr

Zumba (Erwachsene)

neu! Zumba ist ein Fitness-Programm, bei dem man tanzend abnehmen und sich fit halten kann und dabei noch jede Menge Spaß hat.

Mo. 17. Feb – 11. Mai von 19:00 bis 19:45 Uhr

10 Übungseinheiten:

	Mitglieder	Nichtmitglieder
Kinder:	30,00 €	40,00 €
Erwachsene:	40,00 €	50,00 €

Überweisung vor Kursbeginn auf: DES4 2145 0000 0070 0006 95

Interessenten melden sich bitte bei:
Cindy Andresen: 04836/9968084 o. 0151/41676041

Jahreshauptversammlung der SSV Hennstedt




Die SSV Hennstedt e.V.
lädt ein zur
Jahreshauptversammlung
am 09.03.2020
um 19:30 Uhr
im Sportlerheim Seekoppel
Themen u.a. Neuwahlen,
Beitragsanpassung
Tagesordnung folgt

Thema Beitragsanpassung:

Der engere Vorstand hat sich in einem intensiven Treffen mit dem Thema Beitragsanpassung beschäftigt und einen Vorschlag ausgearbeitet, der jetzt zur Diskussion auf der Jahreshauptversammlung 2020 gestellt wird. Demnach sollen die Mitgliedsbeiträge leicht erhöht werden, wobei die Erhöhung den tatsächlichen anfallenden Kosten der einzelnen Sparten zum Teil gerecht wird. Folgend der Vorschlag:

- Familie: Erhöhung von 120 € auf 132 € pro Jahr
- Passive Mitglieder: gleichbleibend bei 36 € pro Jahr
- Erwachsene: von 60 € auf 72 € pro Jahr
- Kinder und Jugendliche: von 36 € auf 40 € pro Jahr
- Zusätzl. Spartenbeitrag Fußballer (Erwachsene: 24 € Kinder und Jugendliche: 12 € pro Jahr)





Kinderfasching 2020

23. Februar 2020
ab 14.30 Uhr (bis ca. 17Uhr)
im Forum der
Eider-Nordsee-Schule
Hennstedt




Eintritt für Kinder frei
Erwachsene zahlen € 2,00 und
unterstützen damit die Durchführung der
Veranstaltung

Sozialverband Deutschland Ortsverband Hennstedt



www.sovd-hennstedt.de

Einladung für die Frauen des OV Hennstedt

Der Sozialverband Deutschland Ortsverband Hennstedt lädt zum Frauennachmittag
am Mittwoch, dem 12. Februar 2020 um 14:30 Uhr
im „Dithmarscher Hof“ in Kleve
zum Thema „Augenerkrankungen“
herzlich ein.

Für die Veranstaltung erheben wir einen Kostenbeitrag für Mitglieder in Höhe von 5,00 Euro und Gäste 7,00 Euro pro Person. Wir freuen uns auf eure Teilnahme.

Anmelden bitte bis 07.02.2020 unter Tel.: 996 3530 bei Brigitte Felgenhauer

Der Veröffentlichung von Fotos und Namen, die während der Veranstaltung zum Zwecke für Pressemitteilungen und der Homepage erstellt werden, wird mit der Anmeldung zur Veranstaltung oder Teilnahme zugestimmt. Weiterhin habe ich von der EU-Datenschutz-Verordnung des SoVD OV Hennstedt Kenntnis erhalten und stimme dieser in vollem Umfang zu!

Die Frauenvertretung im Ortsverband

Gemeinde Hollingstedt



www.hollingstedt.de

SoVD Hollingstedt



Einladung zur Jahresmitgliederversammlung

Zu unserer Jahresmitgliederversammlung
am Freitag, d. 6. März 2020, um 19:00 Uhr
im **Dorfgemeinschaftshaus**, laden wir hiermit alle Mitglieder herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit - danach kleiner Imbiss
2. Grußworte
3. Berichte des 1. Vorsitzenden, Schatzmeister und Revisoren
4. Entlastung des Vorstandes
5. Ehrungen
6. Wahlen - Vorsitzender u. Stellvertreter - Schatzmeister u. Stellvertreter - Schriftführer u. Stellvertreter - Frauensprecherin - Beisitzer - Revisoren
7. Sonstiges
8. Schlusswort

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und bitten um Anmeldung bis zum 04. März 2020 unter Tel. 04836 604 oder -1527.

Der Vorstand

Peter Dittmer

1. Vorsitzender

Sprechtag der Gemeindevertretung



Die Gemeindevertretung Hollingstedt bietet wieder jeden **ersten Donnerstag im Monat** eine Bürgersprechstunde an.

Der nächste Sprechtag findet am Donnerstag, 06. Februar 2020 um 19:30 Uhr im Dorfhaus in 25788 Hollingstedt statt. Auch Jugendliche sind zu dieser Sprechstunde herzlich eingeladen.

Gemeinde Hollingstedt

Der Bürgermeister
gez. Lars Paulsen

Gemeinde Kleve



www.kleve-dithmarschen.de

Orte in Kleve

Der „Rodelberg“, Op de Höch, L.Ötjens, Kleve:
Ob dort je wieder Kinder und Erwachsene aus Kleve und den umliegenden Gemeinden mit Schlitten, Schläuchen von LKW-Reifen oder Futtersäcken, Po-Rutschern und sonstigen Unteretzern rodeln werden?

Das war im Winter das Abenteuer schlechthin: Kinder von bis, Eltern mit Picknickkörben, Getränken: Runter ging es schnell und weit ... hoch war es anstrengend. Egal, auf alle Fälle war es immer ein großes Vergnügen und abenteuerlich!

Hab neulich mal gehört ... eventuell im Februar gibt's Schnee ...



Termine Dithmarscher Bücherbus 2020

Achtung!

In der Liste für die Termine Kleve 2020 sind falsche Daten für den Dithmarscher Bücherbus: Hier sind die Richtigen!

Kleve, HT Dithmarscher Hof von 14:40 bis 15:20 Uhr

Dienstags:

04.02. - 25.02. - 17.03. - 07.04. - 28.04. - 26.05. - 16.06. - 07.07. - 18.08. - 08.09. - 29.09. - 03.11. - 24.11. - 15.12.

Kinderspielgruppe Kleve e. V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am **Mittwoch, den 12.02.2020 um 19:30 Uhr**
in der „Alten Schule“, Hauptstraße 32 - 34, 25779 Kleve

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Neuwahlen
 - 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
 - Kassenprüfer
3. Tätigkeitsbericht des Vorstands
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstands
6. Bericht der Erzieherinnen
7. Umbaumaßnahmen am Gebäude
8. Fortführung der Trägerschaft des Vereins bei Umwandlung in einen Kindergarten
9. Personalangelegenheiten
10. Verschiedenes

Im Anschluss an die Sitzung können die neuen Räumlichkeiten des Kindergartens besichtigt werden.

Über eine rege Beteiligung würde ich mich sehr freuen.

Sollten nicht ausreichend Vereinsmitglieder anwesend sein, um die Beschlussfähigkeit sicherzustellen, wird nach 15 Minuten erneut zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen.

gez. Markus Kulstrunk

1. Vorsitzende

Gemeinde Krempel

Kinder feiern



in Krempel



Am 16. Februar 2020

ab 14:30 Uhr

findet im Haus des Gastes

unser Kinderfasching statt

Alle Kinder sind herzlich willkommen!!!

Wir freuen uns darauf mit euch, euren Eltern

und Großeltern bei

Kaffee & Kuchen

Musik & Spielen einen schönen Nachmittag zu

verbringen!

Eintritt ist frei !!!



Wir weisen darauf hin, dass die Eltern die Aufsichtspflicht haben.

Foto: Rabea Sötje-Looff

Februartermine in der Kulturetage

Die Kulturetage im Haus des Gastes in Krempel lädt im Februar 2020 zu folgenden Angeboten ein:

Musikertreff Sonntag 02.02. um 16:00 Uhr und 16.02., um 18:00 Uhr,

Kreativer Tanz für Frauen, Freitags 07. und 28.02., 18:30 Uhr, Folkcafé am Sonntag 09.02., um 15:30 Uhr.

Die Teilnahme ist kostenlos, eine Spende für die Raumkosten wird gern gesehen. Weitere Infos unter www.kulturetage.info.

Boßelverein Krempel

Nach Begrüßung der zahlreich erschienenen Vereinsmitglieder wurde der 2019 verstorbenen Mitglieder gedacht. Der 1. Vorsitzende und 1. Jugendwart Klaus Peters hielt einen umfassenden Jahresbericht. Hervorzuheben war die Leistung von Tim Schlüter beim Straßenboßeln. Der Laterneumzug endete 2019 in Werners Scheune mit einem tollen Beisammensein mit Würstchen und Getränken.

Klaus Peters zeigte sich sehr enttäuscht über die Trainingsmoral bei den Erwachsenen.

Christian Schlüter hielt einen umfassenden Kassenbericht. Die Kassenlage ist gut. Der Jahresbeitrag bleibt bei 12,- €. Es wurde Entlastung für den gesamten Vorstand erteilt.

Patrick Szreder wurde neuer 2. Vorsitzender, Reimer Köster neuer 2. Jugendwart. Klaus Peters dankte Bianca Habelmann für ihr Engagement und Werner Köster für seine langjährige Tätigkeit. Vereinslokal bleibt für 1 weiteres Jahr das Haus des Gastes in Krempel.

Der Boßelverein Krempel wird 2021 **115 Jahre**. Es wird beschlossen, dieses Jubiläum zu feiern.

Es werden Termine bekannt gegeben: 21. - 24. Mai 2020 Europameisterschaft und 05. Mai 2020 Straßenboßeln gegen den Schützenverein Krempel, Treffen 09:30 Uhr Sandweg.

Susanne Peters



v. l. n. r.: Carola Steffek (2. Kassenwartin), Alfred Schreiner (Beisitzer), Dieter Lembke (2. Obmann), Patrick Szreder (2. Vorsitzender), Reimer Köster (2. Jugendwart) Foto: Lisa Marie Peters

Gemeinde Lehe



Lebendiger Adventskalender 2019

Auch in 2019 beteiligten sich wieder viele Privathaushalte, Vereine, Gemeinden, Wehren, Einrichtungen und Geschäftsleute am „Lebendigen Adventskalender“. Die Organisatoren möchten sich hiermit nochmals bei allen Gastgebern bedanken, die ihre Wohnzimmer, Garagen, Hallen usw. zur Verfügung gestellt haben, um den Bürgern eine angenehme Vorweihnachtszeit zu bereiten. An allen Abenden war der Zulauf groß, es gab nette Gespräche, tolles Essen - vom Gebäck bis zur Bratwurst, vom warmen Apfelsaft über Kakao zum Glühwein - es wurde alles angeboten, keine Wünsche blieben offen. Manch einer gab den Gästen sogar noch eine Kleinigkeit mit auf den Nachhauseweg, der Nikolaus kam oder es wurde gesungen, was das Zeug hielt, auch der Lundener Frauenchor wurde für einen Abend geordert. Jeder Gastgeber gestaltete „seinen“ Abend so wie er es sich vorgestellt hatte und jeder Abend war besonders. Nachbarn trafen sich, aber auch gemeindeübergreifend kamen Besucher zusammen. Der große Stern, der von Gastgeber zu Gastgeber weitergereicht wurde, wartet nun, damit er in 2020 wieder leuchten darf. Viele Teilnehmer haben schon angekündigt, wieder mit dabei zu sein, vielleicht auch wegen des kleinen Sterns, den jeder Gastgeber als Geschenk für seine Teilnahme erhält?! Er wird auf jeden Fall auch in diesem Jahr wieder ein Unikat.



De Leher Dörpslüüd

Sollen wir als Verein am „Lebendigen Adventskalender“ teilnehmen oder nicht, das war die Frage, die lange im Raum stand. Doch dann studierten die Plattkinners wieder ein Weihnachtsstück ein und die Teilnahme wurde quasi zur Pflicht. Lange haben die Kinder geprobt, Kostüme genäht, an der Aussprache gefeilt. Vereinsmitglieder haben Plätzchen gebacken, Punsch gekocht, die Bühne und die Technik aufgebaut usw. usw. bis es endlich soweit war: Lüch noch mol, Wiehnachtsstern!

Anke Thiede als Plattdeutsch-Verantwortliche und Judith Logall als 1. Vorsitzende des Vereins, die beide das Theaterstück von Anfang an unterstützten, waren mehr als zufrieden mit ihren Schützlingen, „das war der beste Auftritt, den die Kinder in diesem Jahr absolviert haben“. Die Plattkinners sind zwischen 6 und 14 Jahren alt, haben unterschiedliche Interessen, unterschiedliche Schulunterrichtszeiten und doch finden sie das Jahr über Zeit ein Theaterstück einzustudieren, um anderen mit ihren Auftritten zu Weihnachten eine Freude zu bereiten, hier ist der Vereinsgedanke aufgegangen.



KiTa Lehe

Der Kindergarten „Wi tosoom“ in Lehe nahm gleich den zweiten Termin des Lebendigen Adventskalenders wahr. Die Kinder waren aufgeregt, sollten sie doch heute ihr kleines Theaterstück vor so vielen Fremden aufführen.



Die Aufführung fand unter dem Vordach des Kindergartens statt, sollte es doch noch regnen oder gar schneien an diesem Abend. Alle waren bereit aber eine Rolle war noch nicht besetzt, der Bettler. Kurzerhand sprang Bürgermeister Rolf Thiede ein, es sollte eine Rolle ohne Text sein, es bedurfte also keiner großen Übungszeit. Die Leiterin des Kindergartens, Frau Nagel, las eine Geschichte vor und die Kinder agierten hierzu. Eine Rolle ohne Text? - und schon war es passiert, der Bettler bat um eine milde Gabe. Die Kinder kicherten und die Aufregung war verflogen. Den Rest der Aufführung meisterten die Kleinen mit Bravour. Dank der vielfältigen Speisen- und Getränkespenden der Eltern wurde nebenan ein leckeres Buffet aufgebaut, bei welchem jeder

gerne zulange. Als Gastbeitrag kam Frau Schlichting, die mit ihren „Happy Kids“ eine kleine Tanzeinlage zum Besten gab. Da auch ein paar Teilnehmer der „Happy Teens“ und „Happy Moms“ anwesend waren, fügten diese sich gleich mit in die Choreographie ein und tanzten, was sie in den Tanzstunden der letzten Monate geübt hatten. Nach Theater und Tanzeinlage stand man beisammen, unterhielt sich und freute sich, dass so viele Interessierte gekommen waren, um sich gemeinsam mit dem Kindergarten auf eine schöne Weihnachtszeit einzustimmen. Eben ganz im Sinne des Kindergartennamens: Wi tosoom.

gerne beim Vorstand oder bei den Spartenleitern melden. Die Helfer treffen sich zum Dekorieren der Sporthalle am **Freitag, 21. Februar ab 15 Uhr in der Lindenhalle.** Wir bedanken uns herzlichst im Voraus für Eure Unterstützung und freuen uns auf ein tolles, gemeinsames Fest.

Hallensperrung

Der Sportbetrieb in der Turnhalle und im Gemeinschaftsraum muss wegen der Veranstaltung von Freitag, 21. Februar, 15 Uhr bis Samstag, 22. Februar, 20 Uhr ruhen. Vielen Dank für euer Verständnis!

Gemeinde Linden



www.linden-holstein.de

**Elternförderverein
Dörpskinner Lin e. V.**



Einladung

Hiermit laden wir alle interessierten Bürgerinnen und Bürger des „Elternförderverein Dörpskinner Lin“ e. V. zur Jahreshauptversammlung am Donnerstag, den 12. März 2020 um 19:30 Uhr im Lindenhof ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokoll 2019
3. Tätigkeitsbericht
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen: 1. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassenprüfer/in
7. Sonstiges

Mit freundlichem Gruß

Svenja Grzybowski

1. Vorsitzende

Elternförderverein Dörpskinner Lin e. V.

TSV Linden e. V.



Kinder-Olympiade in Linden

Liebe Kinder,

in Dithmarschen findet 2020 erstmals die, aus Hamburg und Nordfriesland bekannte, Kinder-Olympiade statt.

Auch wir suchen unsere Finalisten (Geburtsjahrgänge: 2009/2010, 2011/2012, 2013/2014) für das Finale am 29.02.2020 in der Großturnhalle Albersdorf.

Für die Qualifizierung findet ein Vorlauf statt, bei dem ein Bewegungsparcours auf Zeit durchlaufen werden muss. Hierzu sind alle Kinder (unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein) der Geburtsjahrgänge: 2009/2010, 2011/2012, 2013/2014 herzlich willkommen.

Wann: Sonntag, den 16.02.2020 von 10:00 - 13:00 Uhr

Wo: Turnhalle Linden, An der Schule, 25791 Linden

Bitte meldet Euch bis zum 01.02.2020 verbindlich bei Birte Martin (Tel.: 0171 5629963) an.

Wir freuen uns auf einen sportlichen Vormittag!

Birte Martin und Sara Walter

Jugendwartinnen des TSV Linden e. V.

In Lin' is Faschingsparty

Wie in jedem Jahr freuen wir uns über viele Kuchen und Waffelteig-Spenden zum großen **Kinder-Faschingsfest des TSV Linden**, sowie über zahlreiche kleine und große Helfer beim Auf- und Abbau. Alle, die uns dabei unterstützen möchten, können sich

Einladung zum




Faschingsfest

am 22. Februar 2020

14.30 Uhr - 17.30 Uhr

**Lindenhalle
in Linden**




Wir freuen uns auf euer Kommen
TSV Glückauf Linden

**Große Babybörse
in Linden**



Wie jedes Jahr im Frühjahr findet am Samstag, den 07.03.2020 die große Kinder- und Spielzeugbörse von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr in der Lindenhalle in Linden statt.

Es werden alle gebrauchten Kinderartikel nach Größen sortiert ausgelegt. Die Kinderkleidung wird getrennt nach Mädchen und Jungen sortiert. Bewährt hat sich auch das Sortieren der Jacke, Kleidern und Schuhen nach Größen. Jetzt findet der Käufer sofort die Kleidung und Größe, die er braucht. Besonders toll finden die Kinder und Eltern die Riesenauswahl an Spielzeug. Kinderfahrräder, Bobbycars und Dreiräder sind grundsätzlich am Ende der Börse verkauft. Neu dazugekommen sind Reitsachen. Und alle Produkte kosten nur einen Bruchteil des Neupreises.

Da freut sich nicht nur der Käufer, auch die Kinder und Jugendlichen des Elternförderverein Dörpskinner Lin e.V. freuen sich über 20% des Verkaufserlöses

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Wer Sachen zu verkaufen hat, meldet sich bitte bei Nina Bischoff unter der Nummer 0173/1955806. Die Sachen können am Freitag, den 06.03.2020 von 14.00 - 16.00 Uhr abgegeben werden.

Einladung zur Jugendvollversammlung



Wir möchten alle Kinder und Jugendlichen des Vereins zur Jugendvollversammlung am Donnerstag, 13.02.2020 um 17:15 Uhr einladen. Die Versammlung findet im Jugendraum, an der Schule 2, 25791 Linden statt.

Tagesordnung:

- Top 1 Begrüßung
- Top 2 Rückblick 2019
- Top 3 Ausblick 2020
- Top 4 Wünsche, Anfragen, Sonstiges

TSV Glückauf Linden

Birte Martin und Sara Walter

Jugendwartinnen

Ringreitergilde Linden

Vorsitzende: Christiane Piepgras
 Nachtkoppeln 1 A, 25791 Linden
 info@ringreitergilde-linden.de
 Tel.: 0172 7585790

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am **Freitag, den 14. Februar 2020**, findet unsere diesjährige Jahreshauptversammlung um 20:00 Uhr im Lindenhof in Linden statt. Dazu möchten wir alle aktiven Ringreiter, Ehrenmitglieder, Freunde unserer Gilde und interessierte Gäste herzlich einladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
 2. Verlesung des Protokolls mit anschließender Aussprache
 3. Jahresrückblick 2019
 4. Kassenbericht der Kassenwärterin
 5. Kassenprüfungsbericht durch die Kassenprüferinnen und Entlastung des Vorstandes
 6. Termine 2020
 7. Wahlen
 2. Vorsitzende
 8. 3. Vorsitzende Kassenprüfer/in
 9. Aussprache über die Aktivitäten 2019 und Verbesserungsvorschläge für 2020
 10. Pokalringreiten 2020 in Linden
 11. Verschiedenes
- Wir bitten um rege Teilnahme aller aktiven Ringreiter und freuen uns auf einen anregenden Abend.

Termine:

- 27. März um 20:00 Uhr im Lindenhof in Linden Jahreshauptversammlung der Broklandsautalgilde
- 21. Mai 2020 öffentliches Kinder- und Jugendringreiten
- 28. Juni 2020 Kinderpokalringreiten der Broklandsautalgilde in Weddingstedt
- 4. Juli 2020 internes Ringreiten (Dorffest)
- 25. Juli 2020 Pokalringreiten der Broklandsautalgilde in Linden

Mit reiterlichem Gruß

Christiane Piepgras

1. Vorsitzender

Gemeinde Linden Veranstaltungskalender 2020

Januar

- 31.01.20 Schminke-Nachmittag, Heide
Dörpskinner

Februar

- 01.02.20 Eishalle Brokdorf, Dörpskinner Brokdorf
- 11.02.20 Spielenachmittag, Sozialverband Linden/Barkenh. 14:00
- 13.02.20 Jugendvollversammlung TSV Jugendraum 17:15
- 14.02.20 JHV Ringreitergilde Lindenhof 20:00
- 16.02.20 Olympiade TSV Linden Sporthalle
- 22.02.20 Kinderfasching TSV Linden Sporthalle 14:30
- 23.02.20 Musical Bibi Blocksberg, Dörpskinner & TSV Brunsbüttel
- 28.02.20 JHV TSV Linden Jugendraum 20:00

März

- 01.03.20 Delver Speeldeel „Krankenstand“ Lindenhof 14:30
- 05.03.20 JHV Adlergilde Lindenhof 19:30
- 06.03.20 JHV Feuerwehr Lindenhof 20:00
- 07.03.20 Babybörse Sporthalle
- 07.03.20 JHV Sozialverband Lindenhof
- 10.03.20 Spielenachmittag, Sozialverband Linden/Barkenh. 14:00
- 12.03.20 JHV Dörpskinner Lindenhof 19:30
- 14.03.20 Umwelttag / Müllsammeln Lindenhof 09:30
- 16.03.20 öffentl. Sitzung Lindenhof 19:30
- „Linden grüßt Linden“
- 21.03.20 Hallenreinigung Sporthalle 14:30
- TSV Linden
- 27.03.20 JHV Broklandsautal/ Ringreitergilde Lindenhof 20:00

April

- 12.04.20 Ostereiersuchen Dörpsplatz 10:30
- 12.04.20 Baumübergabe Konfirmanden Dörpsplatz 11:00
- 14.04.20 Spielenachmittag, Sozialverband Linden/Barkenh. 14:00
- 24.04.20 JHV Spielmannszug Jugendraum 19:30

Mai

- 12.05.20 Spielenachmittag, Sozialverband Linden/Barkenh. 14:00
- 17.05.20 Bundessängerfest Eiderlandhalle Pahlen
- 18.05.20 Abschlußabend des Frauenchores Lindenhof 19:00
- (Sommerpause)
- 20.05.20 Europatage in Österreich (20. - 24.05.20)
- 21.05.20 öffentliches Kinderringreiten Dörpsplatz 11:00
- 25.05.20 Vorstandssitzung, TSV Linden Lindenhof 20:00

Juni

- 06.06.20 Ausflug zur Tolkschau, Dörpskinner
- 09.06.20 Spielenachmittag, Sozialverband Linden/Barkenh. 14:00
- 28.06.20 Kinder-Pokal-Ringreiten/ Broklandsau Weddingstedt
- 29.06.20 Kita Sommerpause (29.06.-17.07.20)

Juli

- 03.07.20 Vogelschießen Dörpskinner
- 03.07.20 Dorffest Dörpsplatz 19:00
- (Aufbau: 02.07.20 19:00 Uhr)
- 04.07.20 Dorffest mit Umzug Dörpsplatz 9:00
- 04.07.20 Dorffest Festball (Abbau: 06.07.20 um 18:00 Uhr) Lindenhof 20:00

14.07.20	Spielenachmittag, Sozialverband	Linden/ Barkenh.	14:00
22.07.20	Linden g. Linden Jugendtreff D (22. - 31.07.20)	Sporthalle	
25.07.20	Pokal-Ringreiten Broklandsautal	Dörpsplatz	8:00
25.07.20	öffentl. Festball Broklandsautal/Ringreitergilde	Lindenhof	20:00

August

11.08.20	Spielenachmittag, Sozialverband	Linden/ Barkenh.	14:00
14.08.20	Fahrradrallye	Dörpsplatz	18:00

September

	Babybörse	Sporthalle	
	Fahrt nach HH zum Fußball, Dörpskinner „Klönschnack op'n Rad“ TSV Linden		
08.09.20	Spielenachmittag, Sozialverband	Linden/Bar-kenh.	14:00
14.09.20	Vorstandssitzung, TSV Linden	Lindenhof	20:00
26.09.20	Erntedankfest	Lindenhof	14:00

Oktober

13.10.20	Spielenachmittag, Sozialverband	Linden/Bar-kenh.	14:00
23.10.20	Laternelaufen	FW Gerätehaus	19:00
23.10.20	JHV Sparclub „Hol di ran“	Lindenhof	

November

	Kameradschaftsabend Feuerwehr		
10.11.20	Spielenachmittag, Sozialverband	Linden/Bar-kenh.	14:00
15.11.20	Volkstrauertag (Abmarsch)	Lindenhof	10:00
16.11.20	öffentl.Sitzung „Linden grüßt Linden“	Lindenhof	19:30
20.11.20	Backen & Basteln, Spielmannszug	Jugendraum	16:00
23.11.20	Vorstandssitzung, TSV Linden	Lindenhof	18:00
28.11.20	Sparclubfest „Hol di ran“	Lindenhof	
29.11.20	Weihnachts-Feier Sozialverband	Lindenhof	
29.11.20	„Weihn. Musizieren“		10:00
29.11.20	Weihn. Singen am Weihnachtsbaum	FW Gerätehaus	11:00

Dezember

	Seniorenweihnachtsfeier Gemeinde		
04.12.20	Weihnachtsfeier Spielmannszug	Jugendraum	16:00
07.12.20	Weihnachtsfeier Frauenchor	Lindenhof	19:00
08.12.20	Spielenachmittag, Sozialverband	Linden/Bar-kenh.	14:00
12.12.20	Weihnachtsfeier FW Musikzug	Lindenhof	19:00
20.12.20	Weihnachtsblasen FW Musikzug		13:00
20.12.20	Weihn. Singen am Weihnachtsbaum mit dem FW Musikzug & Weihnachtsmann	FW Gerätehaus	14:30

Wir bitten auch im Jahre 2020 alle Lindener Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste um rege Teilnahme an allen Veranstaltungen und Versammlungen. Auf die Veranstaltungen der Vereine, Verbände und Volkshochschule wird im Informationsdienst besonders hingewiesen.
Weitere Termine und Anfangszeiten: Hier beachten Sie bitte unseren „Informationsdienst für das Amt KLG Eider“.

Gemeinde Linden -
Bürgermeister Karl-Heinz Popp

Gemeinde Linden



Tischtennis Kreismeisterschaft der Jugend

Am Sonntag, den 19.1.2020 fand in Brunsbüttel die Tischtennis Kreismeisterschaft u. a. der Jugend (bis 11 Jahre) statt.

Die beiden Teilnehmer des SSV Linden Emma Schief und Louis Glöde gingen dort mit vielen anderen Kindern des Kreises an den Start.

Louis Glöde erreichte nach 6 Spielen ungeschlagen das Finale im Einzel und musste sich erst dort dem Matti Wiesenthal geschlagen geben und erreichte den 2. Platz und damit die Vizekreismeisterschaft! Im Doppel erreichte Louis den 3. Platz an der Seite seines Doppelpartners aus Marne.

Emma Schief kam ohne Satzverlust ins Finale bei den Mädchen und krönte ihre Leistung dort mit einem souveränen 3-Satz Sieg. Sie erhielt als Kreismeisterin der Jugend U 11 den großen Siegerpokal!

Im Doppel belegte sie mit ihrer Doppelpartnerin aus Heide Platz 2. Mit fünf Pokalen in den Händen kehrten Emma und Louis überaus erfolgreich die Heimreise an!

Willi Söth
SSV Linden



Bosselverein Kirchspiel Linden

Einladung zur Jahreshauptversammlung

**am Freitag, 31. Januar 2020 um 20:00 Uhr
Dithmarscher Hof**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totenehrung

2. Beschluss Tagesordnung
3. Protokoll 2019
4. Jahresbericht 1. Vorsitzender / 1. Obmann / 1. Obfrau
5. Jahresbericht 1. Jugendwart
6. Kassenbericht / Bericht Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung
7. Bekanntgabe eingegangener Anträge (sind schriftlich bis zum 27.01.2020 beim 1. Vorsitzenden einzureichen)
8. Wahlen:

a) 1. Vorsitzender	Klaus Peters
b) 1. Schriftführer	Susanne Peters
c) 1. Kassenwart	Thomas Pohling
d) 2. Kassenwart für 1 Jahr	nicht besetzt
e) 1. Obmann	Christian Lembke
f) 1. Jugendwart	nicht besetzt
g) 1. Obfrau	Sabine Lindemann
h) Pressewart	Susanne Peters
i) Pokalwart	Arved Blohm
j) 1 Kassenprüfer aus Rehm (Tim Lindemann, Rehm/Andreas Lembke, Krempel)	
9. Beiträge 2020
10. Aussprache und Beschlussfassung der eingereichten Anträge
11. Wahl des Vereinslokals
12. EM 2020
13. Sonstiges
 - Termine und Veranstaltungen 2020

Stimmberechtigt sind alle, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

„Lüch op“

Klaus Peters

1. Vorsitzender

SoVD Ortsverband Lunden

Veranstaltungen SoVD Lunden Januar 2020 bis April 2020

Klönen, Kaffee und Bingo nur für Mitglieder jeweils dienstags im DRK Zentrum Lunden ab 14:30 Uhr am 21.1.2020, 18.2.2020 und 17.3.2020.

Anmeldungen bitte bei Ilona Steffen unter Tel: 04882 3070063

Am Sonntag 23.2.2020 ab 14:30 Uhr Lotto nicht nur für Mitglieder ab 14:30 Uhr im Haus des Gastes Krempel.

Anmeldungen bei Bärbel Paulsen unter Tel. 04837 902643

Am Freitag 13.3.2020 ab 18:00 Uhr Mitgliederversammlung mit Wahlen und Essen im Dithmarscher Hof in Lunden.

Anmeldungen bei Bärbel Paulsen unter Tel: 04837 902643

Am Sonntag 12.4.2020 Theaterfahrt zum „Der Vogelhändler“ ins Stadttheater Rendsburg. Abfahrt um 17:00 Uhr ab Gänsemarkt Lunden.

Anmeldungen bei Bärbel Paulsen unter Tel: 04837 902643

Am Dienstag 21.4.2020 ab 19:00 Uhr Frauenabend im Haus des Gastes Krempel. Hierzu sind alle weiblichen Mitglieder des SoVD Lunden herzlich eingeladen. Bei einem gemütlichen Beisammensein erhalten Sie Informationen zur Arbeit des Frauenhauses Heide.

Anmeldungen bei Irmgard Fleig unter Tel: 04882 5225

Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen



Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen
- Die Bürgermeisterin -



Sprechtag der Bürgermeisterin

Frau Daniela Donarski, Bürgermeisterin von Rehm-Flehde-Bargen, steht den Einwohnerinnen und Einwohnern mit ihrem

Sprechtag grundsätzlich jeden **ersten Donnerstag im Monat** persönlich zur Verfügung.

Der nächste Sprechtag findet am Donnerstag, 06. Februar 2020

in der Zeit von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr, im Feuerwehrgerätehaus, 25776 Rehm-Flehde-Bargen, Besprechungsraum, statt.

Auch Jugendliche sind zu dieser Sprechstunde herzlich eingeladen.

Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen

gez. Daniela Donarski

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Schalkholz

Schalkholzer Bürgerbrief 01/2020

Liebe Schalkholzerinnen und Schalkholzer,

die Gemeinderatsmitglieder laden alle Einwohnerinnen und Einwohner zu unserem jährlichen traditionellen Neujahrsempfang herzlich ein.

Wann? Sonntag, den 2. Februar 2020

Uhrzeit? 10:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Wo? Im Dörpshuus Schalkholz

Programm: Gemütliche Klönschnacks bei leckeren Würstchen, Sekt, Kaffee, Bier und andere Softgetränke
Bilderschau von Veranstaltungen 2019
Neues aus der Gemeinde

Wir hoffen natürlich auf euer Kommen!

Für die Gemeindevertretung

Manfred Lindemann

Bürgermeister

Förderverein Jugendpflege e. V. Schalkholz

Kinderfaschingsfest Schalkholz

Am Sonntag, den **09.02.2020**

findet von **14:30 bis 17:30 Uhr**

das Kinderfaschingsfest im Dörpshuus Schalkholz statt.

Verkleidet Euch, denn das beste Kostüm bekommt einen Preis.



In gemütlicher Atmosphäre und mit DJ Udo wird getanzt und gespielt.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

*** Eintritt frei ***

Förderverein Grundschule und Jugendpflege e. V. Schalkholz

Gemeinde Süderheistedt



Veranstaltungskalender Süderheistedt

Gemeindekalender 2020



Aktuelle Termine unter www.suederheistedt.de

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1 Mi Neujahr	1 Sa 4-Dörper-Theater	1 So 17.00 Plattdötsch Stammdisch	1 Mi	1 Fr Tag der Arbeit	1 Mo Pfingstmontag 21
2 Do	2 So 4-Dörper-Theater 17.00 Plattdötsch Stammdisch	2 Mo 10	2 Do ♀	2 Sa	2 Di
3 Fr	3 Mo 6	3 Di	3 Fr	3 So 17.00 Plattdötsch Stammdisch	3 Mi
4 Sa	4 Di	4 Mi	4 Sa 18.00 Umwelttag Norderheistedt	4 Mo 19	4 Do ♀
5 So 17.00 Plattdötsch Stammdisch	5 Mi	5 Do ♀	5 So 17.00 Plattdötsch Stammdisch	5 Di	5 Fr
6 Mo 2	6 Do ♀	6 Fr Ringreitergilde: 20.00 JHV	6 Mo 15	6 Mi	6 Sa
7 Di	7 Fr	7 Sa 20.00 Öffentl. Feuerwehrball	7 Di	7 Do ♀	7 So
8 Mi	8 Sa	8 So	8 Mi	8 Fr	8 Mo 24
9 Do ♀	9 So	9 Mo 11	9 Do ♀	9 Sa	9 Di 19.30 Frauenstammtisch
10 Fr Feuerwehr: 20.00 JHV	10 Mo 7	10 Di 19.30 Frauenstammtisch	10 Fr Karfreitag	10 So Muttertag	10 Mi
11 Sa 19.00 Angrillen & Abpunsch	11 Di 19.30 Frauenstammtisch	11 Mi	11 Sa	11 Mo 20	11 Do ♀
12 So	12 Mi	12 Do ♀ SoVD: 19.30 Mitgliedervers.	12 So Ostersonntag	12 Di 19.30 Frauenstammtisch	12 Fr Ringreiten Aufbau
13 Mo 3	13 Do ♀	13 Fr	13 Mo Ostermontag 10.00 Osterleisuchen	13 Mi	13 Sa Kinderringreiten
14 Di 19.30 Frauenstammtisch Sparclub: 20.00 JHV	14 Fr	14 Sa 10.00 Umwelttage Shst. Bkh. Hallenfete Hagen	14 Di 19.30 Frauenstammtisch	14 Do ♀	14 So Ringreiten Erwachsene
15 Mi Klönclub	15 Sa	15 So	15 Mi Klönclub	15 Fr	15 Mo 25
16 Do ♀	16 So	16 Mo 12	16 Do ♀	16 Sa	16 Di
17 Fr 19.00 Spieleabend	17 Mo 8	17 Di	17 Fr SoVD: Bingo	17 So HLS: 14.00 Bundessängerfest Pahlen	17 Mi
18 Sa	18 Di	18 Mi Klönclub	18 Sa	18 Mo 21	18 Do ♀
19 So	19 Mi Klönclub	19 Do ♀	19 So	19 Di	19 Fr GVS: 19.00 Radtour & Grillen
20 Mo 4	20 Do ♀	20 Fr 15.00 Babybegrüßung	20 Mo 17	20 Mi Klönclub	20 Sa 18.00 Ringreiterball
21 Di	21 Fr	21 Sa	21 Di	21 Do Christi Himmelfahrt Papagoyengilde: 19.30 Stimmtag	21 So
22 Mi	22 Sa	22 So	22 Mi	22 Fr	22 Mo 26
23 Do ♀ 4-Dörper-Theater	23 So 4-Dörper-Theater im Stadttheater	23 Mo 13	23 Do ♀	23 Sa	23 Di
24 Fr 4-Dörper-Theater	24 Mo 9	24 Di	24 Fr	24 So	24 Mi
25 Sa 4-Dörper-Theater mit Disco	25 Di	25 Mi	25 Sa	25 Mo 22	25 Do ♀
26 So 4-Dörper-Theater	26 Mi	26 Do ♀	26 So	26 Di Seniorenfahrt	26 Fr
27 Mo 5	27 Do ♀	27 Fr GVS: 20.00 JHV Brokländsaatgilde: JHV	27 Mo 18	27 Mi	27 Sa 14.00 Fahrradtour Süderheistedt Dorffest Norderheistedt
28 Di	28 Fr	28 Sa	28 Di	28 Do ♀	28 So Kinderpokalringreiten Weddingstedt
29 Mi	29 Sa	29 So	29 Mi	29 Fr	29 Mo 27
30 Do ♀ 4-Dörper-Theater		30 Mo 14	30 Do 19.00 Maifeuer	30 Sa	30 Di
31 Fr 4-Dörper-Theater		31 Di		31 So Pfingstsonntag	

♂ GVS: 20.00 Turnen ♀ HLS: 20.00 Singen ☞ Übungsabend Feuerwehr ☞ Bücherbus: 9.40 KiGa, 16.55 Hagen, 17.20 Eichenhain

Gemeindekalender 2020



Aktuelle Termine unter www.suederheistedt.de

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Mi	1 Sa	1 Di	1 Do ♀	1 So 17.00 Plattdötsch Stammdisch	1 Di
2 Do ♀	2 So	2 Mi	2 Fr	2 Mo 45	2 Mi
3 Fr	3 Mo 32	3 Do ♀	3 Sa Tag der Dt. Einheit	3 Di	3 Do ♀
4 Sa	4 Di	4 Fr	4 So 17.00 Plattdötsch Stammdisch	4 Mi	4 Fr Weihnachtsfeier Klönclub
5 So	5 Mi	5 Sa	5 Mo 41	5 Do ♀	5 Sa Treibjagd Norderheistedt Gemeindeweihnachtsfeier Bkh.
6 Mo 28	6 Do ♀	6 So 17.00 Plattdötsch Stammdisch	6 Di	6 Fr SoVD: Bingo	6 So
7 Di	7 Fr	7 Mo 37	7 Mi	7 Sa Feuerwehr: Kameradschaftsfest	7 Mo 19.00 Lebend. Advent 50
8 Mi	8 Sa Ringreiten Barkenholm	8 Di 19.30 Frauenstammtisch	8 Do ♀	8 So	8 Di 19.30 Frauenstammtisch
9 Do ♀	9 So	9 Mi	9 Fr	9 Mo 46	9 Mi
10 Fr	10 Mo 33	10 Do ♀	10 Sa 20.00 Ernteball	10 Di 19.30 Frauenstammtisch	10 Do ♀ SoVD: 18.30 Weihnachtsfeier
11 Sa	11 Di 19.30 Frauenstammtisch	11 Fr	11 So	11 Mi	11 Fr
12 So	12 Mi	12 Sa	12 Mo 42	12 Do ♀ GVS: Damp	12 Sa
13 Mo 29	13 Do ♀	13 So	13 Di 19.30 Frauenstammtisch	13 Fr GVS: Damp	13 So
14 Di 19.30 Frauenstammtisch	14 Fr	14 Mo 38	14 Mi	14 Sa GVS: Damp Hallenfete Hagen	14 Mo 19.00 Lebend. Advent 51
15 Mi	15 Sa	15 Di	15 Do ♀	15 So GVS: Damp	15 Di
16 Do ♀	16 So	16 Mi Klönclub	16 Fr	16 Mo 47	16 Mi GVS: Weihnachtsfeier
17 Fr	17 Mo 34	17 Do ♀	17 Sa	17 Di	17 Do ♀
18 Sa	18 Di	18 Fr	18 So	18 Mi Klönclub	18 Fr
19 So	19 Mi 200. Klönclub	19 Sa	19 Mo 43	19 Do ♀	19 Sa
20 Mo 30	20 Do ♀	20 So	20 Di	20 Fr 20.00 Burreken	20 So
21 Di	21 Fr	21 Mo 39	21 Mi Klönclub	21 Sa Tannenbaum aufstellen	21 Mo 19.00 Lebend. Advent 52
22 Mi	22 Sa Feuerwehr: Öffentl. Sommerfest	22 Di Seniorenfahrt	22 Do 19.00 Vorbereitung Weihnachtsfeier ♀	22 So	22 Di
23 Do ♀	23 So GVS: Tagestour	23 Mi	23 Fr Laternelaufen Bkh.	23 Mo 48	23 Mi
24 Fr	24 Mo 35	24 Do ♀	24 Sa	24 Di Liedertafel: 18.00 JHV	24 Do Heilig Abend
25 Sa Pokalringreiten Linden	25 Di	25 Fr	25 So	25 Mi Klönclub	25 Fr 1. Weihnachtstag
26 So	26 Mi	26 Sa	26 Mo 44	26 Do ♀	26 Sa 2. Weihnachtstag
27 Mo 31	27 Do ♀	27 So	27 Di	27 Fr	27 So
28 Di	28 Fr	28 Mo 40	28 Mi	28 Sa Tannenbaum aufstellen Bkh. 19.00 Sparclubfest	28 Mo 53
29 Mi	29 Sa	29 Di	29 Do ♀ 19.30 Terminabsprache	29 So 14.00 Gemeindefeiert 17.00 Plattdötsch Bingo	29 Di
30 Do ♀	30 So	30 Mi	30 Fr 19.00 Laternelaufen	30 Mo 19.00 Lebend. Advent 49	30 Mi
31 Fr	31 Mo 36		31 Sa Reformationstag		31 Do Silvester

♂ GVS: 20.00 Turnen ♀ HLS: 20.00 Singen ☞ Übungsabend Feuerwehr ☞ Bücherbus Jubiläumsfest Papagoyengilde: 16.-18. Juli 2021



30er-Zone und Absolutes Halteverbot

Seit Anfang des Jahres gilt im **gesamten Neubaugebiet** an der Heider Straße „**Tempo 30**“.

Nachdem die Erschließungsarbeiten in den Teilabschnitten drei und vier Ende vergangenen Jahres beendet wurden, wurde auch die Regelung der Baustraße über den Nachtkoppelweg aufgehoben. Daher gilt jetzt im gesamten Neubaugebiet eine Tempo 30 - Regelung.

Eine weitere Änderung hat es in der **Hauptstraße** gegeben. Dort gilt seit dem 1. Januar 2020 auf der Höhe der ehemaligen Gaststätte „Zur Traube“ bis einschließlich des Verbrauchermarktes Rewe ein „**Absolutes Halteverbot**“. In diesem Bereich ist auch ein kurzfristiges Halten nicht mehr erlaubt.

Der Grund für diese Maßnahme ist vor allem der Schulbus, der aufgrund der bisherigen Parksituation die Hauptstraße nicht ungehindert befahren konnte.

Es wird von der Ordnungsbehörde künftig kontrolliert und bei Zuwiderhandlung geahndet!!

Elke Jasper

Bürgermeisterin

scheltiere, Gesellschaftspiele, Rucksäcke, Decken, Schultaschen, Bettzeug und Abendgarderobe verpackt.

Weiter wurden mitgeliefert:

Matratzen, Lattenroste, 4 Kinderwagen, 2 Kinderreisebetten, 4 Sportkarren, 5 Baggis, 3 elektrische Nähmaschinen, 4 Reisekoffer, diverse Bücher, 2 Fahrradkindsitze und 2 Kinderfahrräder. Alle Artikel kamen aus dem DRK Shop Tellingstedt.

Für den Abtransport sorgte der DRK Landesverband Schleswig Holstein.

Eine große Bitte hat der Vorsitzende Harro Petersen noch: Spenden Sie weiter so für die nächste Aktion dieser Art.

Ankündigung der Termine der Tellingstedter Vereine und Verbände

Termine für Februar

- 10.02. Faschingsfeier des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverband Tellingstedt am Montag den 10. Februar um 14:00 Uhr im Gemeindehaus Tellingstedt mit Fahrdienst, Tel.: 04838 7403.



Ehrungen und Wahlen beim Gem. Chor Wrohm

Gute Stimmung bei der Mitgliedsversammlung des Gem. Chores in Wrohm. Fast vollzählig erschienen alle Sänger und Sängerinnen des Chores zur Jahreshauptversammlung. Als Gast begrüßte die Vorsitzende Gertrud Fiebig den Bundesvorsitzenden des Sängerbundes Norderdithmarscher Geest Uli Döscher. Da Wahlen anstanden, wurde er auch gleich als Wahlleiter gewählt. Zu Beginn gab es einen kleinen Imbiss zur Stärkung. Uli Döscher ehrte danach Grete Streichhahn mit einer Urkunde vom Sängerbund für 65 Jahre Chormitgliedschaft, davon 12 Jahre im Wrohmer Chor. Gudrun Glüsing singt seit nunmehr 65 Jahre im Wrohmer Chor und stand für eine Wiederwahl als Schriftführerin - nach 19 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit - nicht mehr zur Verfügung.



v. l. n. r.: Uli Döscher, Grete Streichhahn, Anne Holl, Gudrun Glüsing, Gabi Clausen, Gertrud Fiebig, Klaus Hadenfeldt

St. Martini-Orchester

• Populärmusik • Gospel • Filmmusik • aktuelle Hits •

Cinema in Concert

Leitung: Andrea Ketelsen





Das Gewandstübchen
Jens • Joha

So. 15. März um 17 Uhr in der St. Martins-Kirche zu Tellingstedt

Eintritt frei, es wird um eine Spende gebeten. Wir freuen uns auf Sie!

Bericht vom Deutschen Roten Kreuz Ortsverein Tellingstedt

Kleiderspenden für Estland

In einer großen Spendenaktion mit dem DRK Landesverband, dem DRK Kreisverband Dithmarschen, sowie dem DRK Ortsverband Tellingstedt wurde die Aktion „Kleiderspenden für Estland“ gestartet, so Harro Petersen. Gut 21 Umzugskartons wurden mit Bekleidung für Damen, Herren und Kinder sowie Spielzeug, Ku-

Auf 30 Jahre aktive Chormitgliedschaft konnte Klaus Hadenfeldt zurückblicken, davon 8 Jahre als 1. Vorsitzender. Die Vorsitzende G. Fiebig sprach für alle Lob und Anerkennung aus und die stellv. Vorsitzende Gabi Clausen übergab Urkunden und Blumen. Nach Entlastung des Vorstandes konnte wieder neu gewählt werden. Zügig fungierte Uli Döscher als Wahlleiter und dies ist der neu gewählte Vorstand: 1. Vorsitzende Gertrud Fiebig, stellv. Vor-

sitzende Gabi Clausen, Schriftführerin Frauke Repp, Notenwartin Karin Ahrens, Beisitzer Roy Repp, 1. Kassenprüfer Harald Eggers und als 3. Kassenprüfer Joh.-Wilhelm Rohde. Voll motiviert kann das Jahr 2020 für den Gem. Chor starten, da im vergangenen Jahr fünf neue Mitglieder dazugekommen sind. Gerne können sich neue Sänger oder Sängerinnen dazugesellen. Treffpunkt jeden Dienstag um 19:00 Uhr im Gemeinderaum der Wrohmer Friedenskirche.



Veranstaltungskalender der Gemeinde Wrohm 2020

Januar

31.01. Fr. ASV Wrohm - Jahreshauptversammlung - 20:00 Uhr - Altes Fährhaus Lexfähre

Februar

07.02. Fr. MTV Wrohm - Jahreshauptversammlung - 19:30 Uhr - Feuerwehrgerätehaus
10.02. Mo. Lottoveranstaltung MTV u. Feuerwehr Wrohm - 19:00 Uhr „Zur Eiche“ in Dellstedt
13.02. Do. Öffentliche Jahreshauptversammlung des Fördervereins Wrohmer Sportstätten - 19:30 Uhr - Feuerwehrgerätehaus
21.02. Fr. ASV Wrohm - Kartenabend und Knobeln - 19:30 Uhr - Altes Fährhaus Lexfähre
22.02. Sa. MTV Wrohm - 14:00 Uhr Kinderfasching - Sporthalle Wrohm
22.02. Sa. MTV Wrohm - 21:00 Uhr Rot-Weiße-Nacht - Sporthalle Wrohm

März

06.03. Fr. Weltgebetstag (Simbabwe) - 19:00 Uhr - Friedenskirche in Wrohm
06.03. Fr. Freiw. Feuerwehr - Jahreshauptversammlung - 20:00 Uhr - Altes Fährhaus Lexfähre
14.03. Sa. Sozialverband - Jahreshauptversammlung - 14:00 Uhr - Feuerwehrgerätehaus
14.03. Sa. Umwelttag der Gemeinde Wrohm - 09:30 Uhr ZOB
21.03. Sa. ASV Wrohm - Gewässerreinigen - 13:00 Uhr - Treffen Altes Fährhaus Lexfähre

April

15.04. Mi. DRK Hauptversammlung - 19:00 Uhr - Feuerwehrgerätehaus
15.04. Mi. Kinderausflug Gemeinden gem. Aushang Ausflug 1
30.04. Do. Freiwillige Feuerwehr Wrohm Maifeuer - 19:00 Uhr - Sportplatz
30.04. Do. Altes Fährhaus Lexfähre - Tanz in den Mai - 19:00 Uhr

Mai

03.05. So. DRK Tagesfahrt nach Plön 08:00 Uhr ZOB (s. Aushang)
03.05. So. Kirchengemeinde - Konfirmation
04.05. Mo. Schwimmbad- und Jugendtreffreinigung Gemeinde Wrohm ab 18:00 Uhr - Schwimmbad
17.05. So. Bundessängerfest - 14:00 Uhr Eiderlandhalle Pahlen
31.05. So. ASV - Königsangeln/Jugend - 14:00 Uhr Bootssteg

Juni

12.06. Fr. Eiderschule Dellstedt - Kindervogelschießen Spiele
13.06. Sa. Eiderschule Dellstedt - Kindervogelschießen - Umzug und Kindertanz

13.06. Sa. ASV Wrohm - Jochen-Schümann-Gedächtnispolkangeln am Eiderbootssteg ab 18:00 Uhr
??06. Sa. Sozialverband - Grillen und gemütliches Beisammensein - 18:00 Uhr - Feuerwehrgerätehaus (gem. Aushang)

Juli

03.07. Fr. Freiwillige Feuerwehr Wrohm - Fahrradtour mit Grillen - Sportplatz (gem. Aushang)
04.07. Sa. 5. Highland-Games - Sportplatz 13:00 Beginn
11.07. Sa. Förderverein - Einzel- und Gruppentriathlon - am Schwimmbad (gem. Aushang) ab 15:00 Uhr
11.07. Sa. ASV - Nachtangeln/Jugend (gem. Ankündigung)
25.07. So. DRK - Blutspenden von 13:00 bis 17:00 Uhr in Süderdorf Dörpshus

August

05.08. Mi. Sozialverband - Tagesfahrt „Probstei“ gem. Aushang
08. od. 09. Seniorenausflug der Gemeinde Wrohm und Dellstedt (gem. Aushang Ende August oder Anfang September)

September

06.09. So. Kirchengemeinde - Goldene Konfirmation - Friedenskirche
13.09. So. ASV - Königsangeln/Jugend - 14:00 Uhr Eiderarm
26.09. Sa. Oktoberfest „Zum alten Fährhaus“ - 18:00 Uhr - Altes Fährhaus Lexfähre

Oktober

03.10. Sa. Oktoberfest „Zum alten Fährhaus“ - 18:00 Uhr - Altes Fährhaus Lexfähre
03.10. Sa. Spiele zum Erntedankfest der Gemeinde Wrohm auf dem Sportplatz und Gottesdienst ab 10:30 Uhr (gem. Aushang)
09.10. Fr. Kinderausflug der Gemeinden Wrohm/Dellstedt/Süderdorf nach Hansa Park (gem. Aushang)
10.10. Sa. Ernteball der Gemeinde Wrohm - 20:00 Uhr - Altes Fährhaus Lexfähre
24.10. Sa. Freiw. Feuerwehr - Hydranten reinigen - 13:00 Uhr

November

07.11. Sa. ASV Wrohm - Anglerball - 20:00 Uhr - Altes Fährhaus Lexfähre
09.11. Mo. Lottoveranstaltung MTV Wrohm und Freiw. Feuerwehr Wrohm - 19:00 Uhr „Zur Eiche“ in Dellstedt
15.11. So. Volkstrauertag - 10:00 Uhr - Kranzniederlegung; danach Terminabsprache
19.11. Do. DRK und JRK Adventsgerüste und Kränze basteln - 17:00 Uhr Feuerwehrgerätehaus
20.11. Fr. DRK Adventsbasar - 10:00 - 17:00 Uhr Feuerwehrgerätehaus (gem. Aushang)
27.11. Fr. Altes Fährhaus Lexfähre - Sparclubessen - 20:00 Uhr
28.11. Sa. Adventskaffee des Sozialverbandes - 14:00 Uhr - Lexfähre

Dezember

12. DRK Weihnachtsfeier - 19:00 Uhr in Süderdorf
18.12. Fr. Gemeineweihnachtsfeier der Gemeinde Wrohm 19:00 Uhr - Turnhalle Wrohm
24.12. Do. Kirchengemeinde - Christvesper - 14:00 Uhr und 16:00 Uhr - Friedenskirche
25.12. Fr. Weihnachtskonzert der Süderdorfer Jagdhornbläser - 10:30 Uhr Feuerwehrgerätehaus Wrohm

ohne Gewähr

Terminänderungen sind möglich

Sommerzeit: Beginn 29.03.2020 Ende 25.10.2020

Ferienzeiten:

Ostern	2020	30.03.2020 bis 17.04.2020
Sommer	2020	29.06.2020 bis 08.08.2020
Herbst	2020	05.10.2020 bis 17.10.2020
Weihnachten	2020	21.12.2020 bis 06.01.2021

Hinweise

SoVD: mtl. Bowling in Hamdorf mit anschl. Mittagessen - jeden 3. Dienstag 09:00 Uhr

SoVD: mtl. Klönschnack für Jedermann - jeden 2. Dienstag im Gemeindehaus 14:00 Uhr

Auf die öffentliche Sitzung der Bürgerstiftung Wrohm wird durch Aushang hingewiesen.

Mitteilungen aus der Eider-Treene-Sorge-Region



Neue Webkurse in Bargaen

Viele warten sehnsüchtig auf die neuen Webkurse. Doch nun ist es endlich wieder soweit. Nach der Winterpause klappern in der Webstube des Fördervereins „Landschaft Stapelholm“ in Bargaen wieder die Webstühle.

Unter dem Motto „Weben kann jeder!“ können alle, die Interesse haben, mitmachen, auch wenn sie vorher noch nie gewebt haben. Es ist mir eine Herzensangelegenheit, dieses schöne Handwerk weiterzugeben. Ich freue mich, dass die Nachfrage nach wie vor ungebrochen ist.“ erklärt Webmeisterin Imke Henze, die seit mittlerweile über 12 Jahren zusammen mit dem Förderverein „Landschaft Stapelholm“ die Webkurse im historischen Stapelholmhuus anbietet.



Die meisten sind immer wieder verblüfft, was sie an nur einem Wochenende alles schaffen. Die Möglichkeiten reichen von robusten Schafwolleteppichen über bunte Handtücher bis hin zu weichen Schals oder experimentellen Webmustern.

Für diejenigen, die nach dem Kurs weiter weben möchten, besteht die Möglichkeit der „Stapelholmer Webgruppe“ beizutreten, die sich unter der Leitung von Ulrike Schmitz-Hübner seit nunmehr 2 Jahren regelmäßig jeden Dienstag trifft. „Wir freuen uns über jeden Neuzugang!“ betont Schmitz Hübner.

Die Webkurse in diesem Frühjahr finden an folgenden Wochenenden

22./ 23. Februar

29. Februar/ 1. März

7./ 8. März

Jeweils Samstag von 10:00 - 17:00 und

Sonntag von 10:00 - 15:00 Uhr statt.

Die Kursgebühr beträgt 85,- €, Materialkosten werden extra berechnet.

Interessierte können sich direkt bei Imke Henze unter der Tele-

fonnummer 04621 305330 bzw. imke.henze@gmx.de oder bei Ulrike Schmitz-Hübner unter 04836 9965185 anmelden. Gerne erteilen die beiden auch weitere Infos.

Lohnend ist auch ein Blick auf die Website des Fördervereins. Unter www.landschaft-stapelholm.de/projekte_webstube gibt es erste Einblicke in die Webstube.



Regionaltag am 1. Mai: Noch sind Plätze frei

Friedrichstadt. Noch sind einige wenige Plätze frei: Für den Regionaltag am 1. Mai 2020 können sich interessierte Aussteller jetzt noch anmelden. Von 10:00 - 17:00 Uhr lockt die Veranstaltung wieder tausende Besucher auf den historischen Marktplatz des Holländerstädtchens. Ausrichter sind die AktivRegionen Eider-Treene-Sorge und Südliches Nordfriesland. Schirmherr ist Landtagspräsident Klaus Schlie.

Regionale Betriebe, die sich und ihre Produkte vorstellen wollen, sind herzlich willkommen.

Gemeinnützige Vereine und Verbände präsentieren sich kostenlos. Auf dem Steinmarkt werden die Gäste mit leckeren Düften und regionalen Produkten verwöhnt, während auf der großen Bühne die Künstler ihr Talent präsentieren. Darüber hinaus gibt es wieder eine Kunsthandwerker-Gasse entlang der Gracht.

Weitere Informationen sowie das Formular für die Anmeldung finden Sie unter www.eider-treene-sorge.de. Bei Fragen wenden Sie sich an Finn Blunck, 04333 992491, blunck@eider-treene-sorge.de.

Der Regionaltag wird freundlich unterstützt von der Dithmarscher Brauerei, der Nord-Ostsee-Sparkasse und der Schleswig-Holstein Netz AG.

Eider-Treene-Sorge GmbH



Foto: © Eider-Treene-Sorge GmbH

Sonstiges

Pflegehilfsdienst - Chance zum Beruf oder Aufgabe als Herausforderung

Neues Kursangebot beim DRK startet am 6. Februar

Heide. Menschen, die immer älter werden. Und Hilfe brauchen. Auf der anderen Seite Männer und Frauen, die eine Aufgabe suchen - oder im Berufsleben ihre Chance verbessern wollen. „Eine interessante Nahtstelle, für die wir den Pflegehilfsdienst haben“, weiß man beim DRK in Dithmarschen.

„Servicemodul Pflege in Teilzeit“ heißt die Offerte, kürzer auch Pflegehilfsdienst genannt. Die Grundqualifizierung für den Umgang mit pflegebedürftigen Menschen dauert acht Wochen. Vier Wochen Vorbereitungszeit beim DRK, halbtags, eine kleine Prüfung. Danach in einer Klinik oder Altenhilfeeinrichtung ein ganz-tägiges Praktikum.

„Als Nachweis bekommen die Teilnehmer ein Zertifikat“, erklärt Anke-Sachau-Franzenburg vom DRK-Kreisverband. Wer das in den Händen hält, hat es schwarz auf weiß, dass wertvolle Grundkenntnisse vermittelt worden sind - über Erkrankungen speziell älterer Menschen, die Maßnahmen der Vorbeugung, Hilfestellung bei Lagerung und Grundpflege, Kommunikation und vieles mehr. Aus den ersten Gehversuchen in Sachen Pflegehilfsdienst sind

schon Wege in den Beruf geworden. „Andere Interessenten, die lieber ehrenamtlich arbeiten wollen, haben eine echte Aufgabe gefunden.“ Beides ist möglich. Bedarf, so das DRK, besteht auch in Zukunft. An dem Kursangebot Pflegehilfsdienst vom 6. Februar bis 5. April können Männer und Frauen aller Altersgruppen teilnehmen. Im DRK-Zentrum in Heide gibt es Informationen zu Rahmenbedingungen und Kosten der Grundqualifizierung. „Falls Fördermöglichkeiten über Bildungsgutscheine bestehen, kann dieser Wege ebenfalls genutzt werden.“ Ein Infotreffen für Interessierte findet **am 16. Januar um 11:00 Uhr** im DRK-Haus an der Hamburger Straße statt.

Unter der Tel.: 0481 902-7901 (Anke Sachau-Franzenburg) gibt es Informationen. Im Internet auch unter www.drk-dithmarschen.de.

IMPRESSUM:

Bürgerzeitung mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
 Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
 E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Amtsverwaltung
 Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
 unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
 unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 9.000 Exemplare, Erscheinung: 14-täglich

Im Bedarfsfall können Einzelstücke durch den Verlag erworben werden. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Helper
 in schweren Stunden

Bestattungsinstitut
Ramcke
 fachgeprüfter Bestatter

nach Iso-Norm zertifiziert

- alle Bestattungsarten
- Erledigung aller Formalitäten
- Organisation aller Termine u. Wünsche
- Trauerdrucksachen
- Bestattungsvorsorge

24 Stunden für Sie da !

Telefon : 04838 - 1376

Kirchspielbezirke mit allen Gemeinden :
Tellingstedt - Hennstedt - Delve - Pahlen
Heide - Weddingstedt - Nordhastedt
Albersdorf

Ohne Schlusswort

Vor kurzem, als die Sonne schien,
 da fuhren wir mal nach Berlin,
 Als ich das habe aufgeschrieben,
 hab' ich ein bisschen übertrieben,
 Ich sage es mit wahren Worten:
 Der Himmel öffnete die Pforten,
 es hat gepladdert und gegossen,
 wir fühlten uns fast meerumflossen!

Ich hatt' gesagt, wir führ'n per Zug,
 wir hätten heute Zeit genug
 und sicher fragen alle jetzt:
 „Wer hat sich schließlich durchgesetzt?“
 Es wurde so wie stets entschieden,
 wir hatten unsren Ehefrieden
 und fuhren also in die Fern'
 mit 'nem Gefährt - ganz vorn mit Stern!

Per Navi konnten wir schon planen
 die Fahrzeit und die Autobahnen;
 die Karte zeigte, welch ein Gräuel,
 ein Autobahn- und Straßenknäuel,
 doch musste ich mir ehrlich sagen:
 „Wir haben keinen Grund zum Klagen;
 was war es früher 'ne Tortur,
 als man noch nach der Karte fuhr.“

Wir fuhren also so dahin,
 nichts Böses, Reiselust im Sinn,
 da zeigte plötzlich uns die Gute
 'nen falsche Richtung oder Route.
 Mein Mann, der hat ganz zorn erfüllt
 die „Navi-Tante“ angebrüllt.
 „Bald schreit auch sie“, so warf ich ein,
 „ach, mach' doch deinen Sch. allein!“

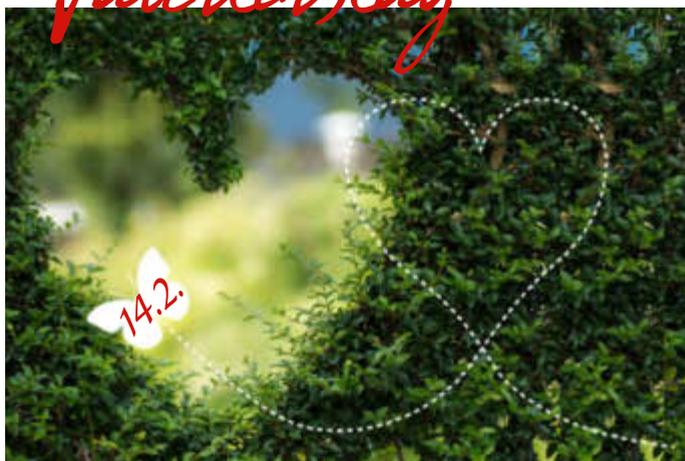
Sie gab dann nach, das war sehr schlau,
 denn sie war schließlich eine Frau;
 wir Frauen sind ja diplomatisch,
 drum schwieg sie kurz und automatisch. -
 Wir haben uns nach sieben Stunden
 an unsrem Ziel erst eingefunden.
 Klammheimlich kam mir in den Sinn:
 Wie lange bräucht' die Bahn dorthin?

Beim Tempo auf den Autobahnen
 Parteien jetzt ein Limit planen,
 doch nach der Fahrt war'n wir uns schlüssig,
 dass solch' Begrenzung überflüssig:
 Wir fuhr'n meist achtzig, weil Experten
 durch Bau die Bahn verengten, sperrten.
 Schon der Entwurf von dem Gesetz
 schien uns als sinnloses Geschwätz.

Ich schließe meine Reime häufig
 mit einem Sinnspruch, recht geläufig.
 Ein Sprichwort sollt' auch dies' abrunden,
 ich hab' nichts Treffendes gefunden,
 es passten keinerlei Zitate,
 in diesem Sinne -

Schweers, Renate

Valentinstag



Überraschen Sie mit einer Anzeige!



LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · 039931-579-0
www.wittich.de · info@wittich-sietow.de



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/96 62-0
Fax 07443/96 62 60

Winterliche Ruhe im Schwarzwald...

Wochenpauschale Halbpension

vom 2. Februar bis 29. März 2020

- 7 Übernachtungen mit Halbpension
- tägl. kalt-warmes Frühstücksbüfett
- 5x Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett
- 1x festliches 6-Gang-Menü
- 1x kaltes Vesper

ab 458,-€

zusätzlich 10 % Rabatt

bei Wochenpauschale vom 2.2. bis 29.3.2020

zusätzlich 10,- € Nachlass

bei Anreise am Donnerstag oder Freitag

Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag

- 2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
- 1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obststeller
- 1x Kaffee und Kuchen
- 1x kleine Flasche Wein

2 Nächte ab 185,-€

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage

www.hotel-breitenbacher-hof.de oder

fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (F****)
in Ahrweiler für 2 – 4 Personen,
direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und
10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern,
49,- € pro Nacht inkl. Nebenkosten, Endreinigung
und Umsatzsteuer, zzgl. Gästebeitrag
der Stadt: 2,50 € pro Person und Nacht).

Einzelunternehmung Karl Heinen · Delderstraße 33
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Ortsteil Ahrweiler
Tel.: 02641/36076 oder Mobil: 0160 1714841
Mail: h.pacyna@web.de · Net: www.himmelchen.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG



Tom-Hansisch - Fotolia

Ihre Urlaubs-Anzeige.

Damit Ihre Kunden nicht vor

verschlossenen Türen stehen.

Wir helfen Ihnen dabei.

Tel. 03 99 31 57 90



URLAUB AM SEE?

WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE

TEL. 039932-825201



STELLEN Markt

Anzeige aufgeben:
anzeigen.wittich.de

Das eigene Online-Profil schärfen

(djd). Bei der Jobsuche kommt man heutzutage kaum noch an den einschlägigen Online-Netzwerken vorbei. Bereits zwei von drei Großunternehmen in Deutschland setzen für die Rekrutierung neuer Mitarbeiter auf Social Media, so eine Studie der Uni Bamberg. Für Bewerber bedeutet das: Die Pflege des eigenen Onlineprofils war noch nie so wichtig wie jetzt. Dazu gehört es, den eigenen digitalen Fußabdruck zu kennen und permanent am persönlichen Webauftritt zu arbeiten. Wer sich nicht allein auf die eigene Recherche verlassen will oder wer das Auftreten in den Sozialen Medien scheut, findet Hilfe bei erfahrenen Profis. Die Adecco Group etwa bietet in Deutschland eine individuelle Beratung vor Ort an, um passende Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammenzubringen.

**Lieferung und Einbau
von Brand- und Rauchschutzelementen
Seit mehr als 30 Jahren**

Bau- und Möbeltischlerei - Zimmerei

Viktor Krüger

25776 St. Annen - Dorfstraße 48
 Tel.: 04882/5207 - Fax: 04882/5879
 Mobil: 0174/6738587
 E-Mail: krueger-lehe@t-online.de

(djd). Das Interesse am Thema Klimaschutz nimmt rapide zu. Damit sind beim Bauen ökologische Baustoffe zunehmend gefragt - auch im privaten Hausbau. Fällt dabei die Wahl auf den mineralischen Wandbaustoff Leichtbeton, entscheiden sich Häuslebauer für eine ressourcenfreundliche und wohngesunde Bauweise. In Andernach (Rheinland-Pfalz) beispielsweise profitiert Leichtbeton-Hersteller KLB Klimaleichtblock unter anderem von der kurzen Distanz zur Rohstoffquelle. Damit entsteht ein natürlicher Baustoff mit positiver Ökobilanz. Ein weiterer Vorteil: Aufgrund der sehr guten Wärmedämmeigenschaften des Baustoffes werden dauerhaft Heizkosten eingespart - die Montage kostspieliger Außendämmungen ist nicht nötig. Mehr zum Thema bietet www.klb-klimaleichtblock.de.

Michael Timm

Zimmerei

- ◆ Ausführung von sämtlichen Zimmererarbeiten
- ◆ Innenausbau ◆ Gerüstbau ◆ Dacheindeckung
- ◆ Asbestsanierung/-entsorgung nach TRGS 519

Tel.: 0 48 82 / 50 21 ◆ Mobil: 01 75 / 8 40 76 07
 Fax: 0 48 82 / 57 71 ◆ zimmerei-timm@t-online.de

Wir haben für jeden die richtige Säge !

Qualitäts-Marken mit Top-Angeboten:

Akku-, Elektro-, Benzinsägen

Qualität kann erstaunlich günstig sein

TH. Witte

Land- & Baumaschinen

Werkstatt:
Dorfstraße 60a
Tel.: 04837/252

in
25774
Hemme

Büro:
Sumpferpelweg 10
Tel.: 04837/549

Lieber gleich zu Witte!

www.Witte-Hemme.de

Der Eider-Treene-Verband sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Verwaltungskraft (w/m/d)

**für die Mitgliedsverwaltung/
Beitragssachbearbeitung**

Es handelt sich um eine zunächst auf zwei Jahre befristete Teilzeitstelle mit 20-25 Wochenstunden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.eider-treene-verband.de



Der Eider-Treene-Verband sucht für seinen **Betriebshof** einen

Maschinenführer in Vollzeit.

Der Einsatz soll sowohl in der Gewässerunterhaltung als auch für andere tief- und wasserbaulichen Arbeiten erfolgen. Das Haupteinsatzgebiet befindet sich im nördlichen Dithmarschen zwischen Eider und Nord-Ostsee-Kanal.

- Kenntnisse der plattdeutschen Sprache sind erforderlich.
- Führerschein Klasse CE ist von Vorteil, der Führerschein Klasse BE ist Voraussetzung.
- Eine handwerkliche Ausbildung ist Voraussetzung, vorteilhaft sind Berufe aus der Metallbranche oder dem Tiefbau bzw. Garten- und Landschaftsbau.

Wenn Sie in der Lage sind, selbständig zu arbeiten, zuverlässig sind und das notwendige Talent zum Führen eines Baggers mitbringen, bewerben Sie sich bitte beim

Eider-Treene-Verband · Hauptstraße 1 · 25794 Pahlen · Telefon: 04803/5 01

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Edler zur Verfügung.



Senioren aktuell: *Leben & Wohlfühlen im Alter*



GESUNDHEITZENTRUM KOSCHULL



**Neueste Studie belegt:
Bis zu 80% weniger
Rückenschmerz
in 8 Wochen**



Richtig kombinieren, clever ergänzen

So passt gesunde Ernährung in den Alltag - auch wenn es stressig wird

(djd). Schnell und einfach soll es gehen, richtig lecker sein und dann auch noch gesund: Was der aktuelle Ernährungsreport der Bundesregierung an Ergebnissen liefert, klingt, als ließen sich die Ansprüche der Deutschen beim Thema Essen kaum unter einen Hut bringen. Und tatsächlich läuft hier einiges schief. Denn die Zahl der ernährungsbedingten Erkrankungen steigt stetig, wie die Weltgesundheitsorganisation (WHO) meldet.

Vielseitig statt einseitig

Obwohl das Bewusstsein für gesunde Ernährung durchaus steigt, scheint es an der Umsetzung zu hapern. Fast Food und Fertiggerichte gehören bei vielen Deutschen zum Alltag. Jeder Zehnte gibt sogar an, nie selbst am Herd zu stehen. Wie kann gesunde Ernährung da trotzdem in den Alltag passen? Der einfachste Weg: Gleich morgens aufs „Nährstoffkonto“ einzahlen, vor allem, wenn man weiß, dass ein voller Tag vor einem liegt. Ein Smoothie aus frischem Obst und Gemüse etwa, verfeinert mit Vollkorngetreideflocken und etwas Öl, liefert einen Großteil des Tagesbedarfs an Vitaminen, Mineralien und Ballaststoffen. Letztere sind ein wichtiger Aspekt im Kampf gegen ernährungsbedingte Herz-Kreislauferkrankungen, wie eine aktuelle WHO-Analyse zeigt. Auch natürliche Nahrungsergänzungsmittel, die es als Feingra-

A. Löbkens & G. Lemke
ambulante
Pflege Daheim
Ferdinand-Neelsen Str. 1
25779 Fedderingen
Tel. 0 48 36 / 86 1416 - Fax 0 48 36 / 86 15 81
Vertrauen ist der Weg zu einer guten und fürsorglichen Pflege!
Unsere Leistungen:

- Häusliche Krankenpflege
- Ausführung ärztlicher Verordnungen
- Beratung und Pflegeleistungen der Pflegeversicherung

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern! Rund um die Uhr!

Erleben Sie den **MILON Q-GESUNDHEITZIRKEL** und die optimale Betreuung durch Ihren **PHYSIOTHERAPEUTEN** für

- Mehr Vitalität,
- Mehr Schmerzfreiheit,
- Mehr Wohlbefinden.

Jetzt **KOSTENLOSEN KENNELERN-TERMIN** vereinbaren!

Gesundheitszentrum Koschull . Rolfstr. 3 . 25779 Hennstedt

☎ **04836 - 89 17** . www.physio-aktiv-koschull.de

natul gibt, können sinnvoll sein. Sie liefern in konzentrierter Form hunderte wertvolle Nährstoffe aus Gemüse, Obst, Blütenpollen und Kräutern. „Ein solches Granulat versorgt unseren Organismus durch seine beachtliche Bandbreite an Vitalstoffen umfassend und ist eine gute Antwort auf eine einseitige Ernährung“, bestätigt Dr. med. Ulrich Frohberger, Facharzt für Orthopädie und Sportmedizin aus Münster. Praktisch: Produkte wie WurzelKraft aus dem Reformhaus können über warme und kalte Gerichte gestreut, in Säfte oder unter den Joghurt gerührt werden - selbst in der Kantine. Rezeptideen gibt es unter www.wurzelkraft.de.

Kleine Tricks, große Wirkung

Auch darüber hinaus kann man einiges tun, um im hektischen Alltag seine Ernährung zu „pimpen“, also wertvoller zu machen. Ungesalzene Mandeln oder Nüsse sind gesunde Snacks, wenn zwischendurch der Heißhunger kommt. Sie lassen den Insulinspiegel nur langsam steigen, sättigen lange und liefern wichtige Fette, Vitamine und Mineralstoffe. Ein weiterer Tipp: Wann immer es geht, einen Spritzer Zitronensaft ins Mineralwasser geben. Das enthaltene Vitamin C verbessert die Aufnahme von Eisen aus der Nahrung. Das Spurenelement fehlt vielen, die unter Dauerstress stehen. Apropos Stress: Regelmäßige Bewegung ist der beste Ausgleich und gemeinsam mit gesunder Ernährung der beste Schutz vor Herz-Kreislauferkrankungen.

ÄLTER, BUNTER, MÜNTERER

DRK-Kreisverband
Dithmarschen e.V.

**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Lange gut leben. In Dithmarschen.

- Beratung
- Ambulante Betreuung und Pflege
- Notruf und Assistenzsysteme
- Menü-Service
- Tagespflege
- Ambulante Betreuungsgruppen Demenz
- Hauswirtschaftliche Hilfen
- Stationäre Pflege

Kostenlose Beratung. Rund um die Uhr.
08000 365 000

Ihr Fachmann in der Region



Wir beraten Sie gern!

**kompetent
individuell
fachgerecht**



Maike Madüske · Friseurmeisterin
Heider Str. 3 | 25779 Hennstedt | **04836-2154710**

- Hochsteckfrisuren • Frisuren für Hochzeit •
- Frisuren für Konfirmation und festliche Anlässe •

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do., Fr. 8 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr *(Bitte Termin vereinbaren.)*
Sa. 8 - 12.30 Uhr *(ohne Termin)*
Wir freuen uns Sie als Kunden begrüßen zu dürfen.



Inh. Matthias Jebe
Gastronomie-Service - Tischdeckenverleih - Gardinen-Service - chemische Reinigung

Hol- und Bringservice für

- Haushaltswäsche
- Kittel und Oberhemden
- Tischwäsche

Annahmestellen in ganz Dithmarschen

Schulstraße 16 - **25779 Hennstedt**
Telefon (04836) 1389 - Telefax (04836) 9954 89
www.waescherei-jebe.de - E-Mail: waescherei-jebe@t-online.de

Helfer in schweren Stunden



Bestattungen V. Manthey

- Erledigung aller Formalitäten
- Erd- & Feuerbestattungen
- Seebestattungen
- Waldbestattungen

Tag und Nacht
für Sie erreichbar

Eiderstr. 17 • 25794 Pahlen
Telefon 04803.13 99
Mobil 0160.90 24 82 69

· Pahlen · Delve · Hennstedt · Dellstedt · Tellingstedt

GRABMALE

BOMBACH

Erinnerungen aus Naturstein

Van-Wouwer-Str. 7
25840 Friedrichstadt
Tel.: 04881-437
(neben Aldi)

Schleswiger-Ch. 13
25813 Husum
Tel.: 04841-773293

 **Bombach Grabmale**
mark.bombach@t-online.de
WhatsApp 0170 93 82 644

www.bombach-naturstein.de



TSV „Frisch Auf“ Pahlhude von 1908 e.V.

An alle Mitglieder des TSV „Frisch Auf“ Pahlhude e. V.

**Einladung zur Jahreshauptversammlung des
TSV „Frisch Auf“ Pahlhude e. V.
am 06.02.2020 um 19:30 Uhr in unserem Vereinsheim**

Der Vorstand möchte alle Mitglieder des TSV Pahlhude zur diesjährigen Jahreshauptversammlung recht herzlich einladen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ unseres Vereins. Hier legen die Spartenleiter und der Vorstand die Jahresberichte vor. Bestimmen Sie / bestimmt Ihr mit über die Zukunft unseres TSV und unterstützen Sie / unterstützt die Obleute.

Wir freuen uns über Ihre / Eure Anwesenheit.
Ein kleiner Imbiss wird gereicht.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung durch den ersten Vorsitzenden und Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Grußworte durch die Bürgermeister
3. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung von 2019
4. Bericht des 1. Vorsitzenden
5. Kleiner Imbiss
6. Kassenbericht
7. Berichte der Spartenleiter
8. Prüfungsbericht der Revisoren und Entlastungserteilung
9. Neuwahlen laut Satzung: 2. Vorsitzender bisher Gabi Anderson
Schriftführer bisher Mareike Bildrbeck
Kassenprüfer bisher Bernd Speer
10. Verein 2030 (Melanie Hennings)
11. Verschiedenes
12. Anträge
Termin JHV 2021


 Mit sportlichen Gruß Peter Drewniok, 1. Vorsitzender



Stück für Stück zum Erfolg, mit uns!

Ich bin telefonisch
für Sie da.

**Antje
Bergholz**

039931/5 79 67



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
Telefon: 03 99 31/5 79-0
Telefax: 03 99 31/5 79-30
Internet: www.wittich.de
e-mail: a.bergholz@wittich-sietow.de

Gastlich

Hennstedt

**KINDER BIS 12 JAHRE
ZAHLN 5 €**



**MEHLBEUTEL
BUFFET**

Ute Clausen macht Mehlbeutel im Gastlich und ihr seid herzlich eingeladen! Zwei verschiedene Mehlbeutel, Schweinebacke, Kasseler, Kirsch- und Erdbeersauce.

DATUM
SONNTAG
16.2.20

UHRZEIT
11.30 Uhr
- 14.00 Uhr

KOSTEN
13,50 €
(5,00 €)

Wir bitten um vorherige
Anmeldung bis 11.2.

 04836/9957996
 reservieren@gastlichh.de

Gastlich Hennstedt · Tellingstedter Str. 1
25779 Hennstedt · www.gastlichh.de